



Antrag der Direktion für Bildung und Kultur Nr. vom
Sitzung vom

Beilagen nur für RR (nicht öffentlich):

Gesetzgebung

Totalrevision der Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom
31. Januar 1894 (BGS 111.1),

beschliesst:

1. Die totalrevidierte Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge wird erlassen.
2. Sie tritt per 1. August 2025 in Kraft.
3. Mitteilung per E-Mail an:
 - Direktion für Bildung und Kultur
 - Staatskanzlei zwecks Publikation im Amtsblatt und in den Gesetzessammlungen (ID 2581)

Regierungsrat des Kantons Zug

Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

A. Totalrevision

Die Totalrevision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge, welche der Kantonsrat in zweiter Lesung am ... beschlossen hat, wirkt sich auf die Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge aus. Letztere ist auch einer Totalrevision zu unterziehen.

B. Ziele der Revision

Die Totalrevision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge und der dazugehörigen Verordnung wurden mit den folgenden Zielen verbunden:

- a) Formelle Anpassungen: Umstellung vom Punktesystem auf das Fehlbetragssystem unter Berücksichtigung der Empfehlung des Stipendienkonkordats;
- b) Materielle Anpassungen: finanzielle Besserstellung der gesuchstellenden und beitragsberechtigten Person in Ausbildung;
- c) Weitere Anpassungen: Anpassung an das sich stetig ändernde, gesellschaftliche und wirtschaftliche Umfeld;
- d) Zug + Arbeitsmarktmassnahme: Einführung von Arbeitsmarktstipendien in Folge gesellschaftlicher Veränderungen.

a) Das neue Berechnungsmodell wurde bei der Überarbeitung vollumfänglich in die Verordnung integriert. Dies ist zum einen aufgrund der Vorgaben im Stipendienkonkordat möglich (vgl. Beilage 1A). Zum anderen ist es aufgrund der in diesem Bereich erforderlichen Flexibilität angezeigt, da ansonsten regelmässig und in kurzen Abständen Gesetzesänderungen anstehen würden.

Die Auszahlungsmodalität der neuen Berechnung wurde der Praxis der anderen Kantone angepasst. Neu wird der Stipendienbetrag, gemäss Praxis aller anderen Kantone, jeweils zu Beginn des Semesters ausbezahlt. Somit stehen den gesuchstellenden Personen die finanziellen Mittel zu Beginn des Ausbildungsjahres zur Verfügung und das erste Semester muss nicht vorfinanziert werden. Die nachschüssige Auszahlung hat sich als äusserst unzweckmässig erwiesen. Die Verzögerung der Auszahlung führte teilweise dazu, dass ein Darlehen als Überbrückung ausbezahlt werden musste oder die gesuchstellende Person mit dem Sozialamt der entsprechenden Gemeinde eine vorübergehende Lösung mit einer Abtretung erwirken musste.

b) Der Kanton Zug ist derjenige Kanton, in welchem die Medianlöhne in allen Branchen am höchsten sind. Die Lebenskosten sind insbesondere bei den Mieten entsprechend hoch. Im Verhältnis dazu ist die Einkommensgrenze zur Berechnung der Stipendien mit 67 000 Franken tief angesetzt¹. Beides hat zur Folge, dass im Schweizer Vergleich die Zahl der stipendienberechtigten Personen im Kanton Zug am tiefsten und gegenüber 2008 rückläufig ist.² Die ausbezahlten Beträge pro beitragsberechtigte Person liegen im Vergleich mit anderen Kantonen insgesamt im Schweizer Durchschnitt, vgl. Beilage 1B.

Bei der Anpassung der Verordnung werden die Einkommensrichtwerte neu so gewählt, dass sie die Einkommensverhältnisse im Kanton besser abbilden, ohne aber die Höhe der Beiträge

¹ Bei diesem Betrag handelt es sich nicht um das steuerbare Einkommen der Eltern, sondern um das Total der Einkünfte abzüglich Berufsauslagen bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit, Schuldzinsen, Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen sowie Krankheits-, Unfall- oder Invaliditätskosten. S.a.

https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/416.211/versions/1104

² Quelle: Publikation Bundesamt für Statistik: Kantonale Stipendien und Darlehen 2018

pro Person wesentlich zu verändern, um so die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger zu erhöhen.

Die Erhöhung der Einkommensgrenze und damit der Zahl der Stipendienberechtigten führt zu einer Systemanpassung. Mit einer Erhöhung der Stipendiumssumme um 20 Prozent (rund 400 000 Franken) ist diese Anpassung adäquat ist.

Nicht berücksichtigt ist in dieser Schätzung allerdings, dass die Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) auf den Gesamtbestand der bewilligten Stipendien 2022 (Stand heute) eine Auswirkung von rund 361 565 Franken hat, vergleiche dazu die Berechnungen «Auswirkung Teuerung» in der Beilage 1C.

c) Arbeitnehmende sind heute zunehmend gefordert, sich neue Fach- und Sozialkompetenzen anzueignen. Gleichzeitig stehen die Unternehmen vor der Herausforderung, genügend qualifizierte Arbeitskräfte zu finden und ihre Arbeitnehmenden weiterzubilden. Dies hat zur Folge, dass branchen- oder berufsspezifische Nach- oder Umqualifizierungen vermehrt notwendig sind.

d) Im Rahmen des Projekts Zug+ wurde durch die BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG die Frage untersucht, wie die Arbeitsmarktfähigkeit der rund 60 000 erwerbstätigen Zugerinnen und Zuger sichergestellt werden kann (Studie zur Arbeitsmarktfähigkeit). Konkret wurde arbeitsmarktdatenbasiert ein Gefährdungsindikator entwickelt, der Auskunft darüber gibt, welche Erwerbstätigen ab 25 Jahren im Jahr 2030 durch eine Einschränkung ihrer Arbeitsmarktfähigkeit gefährdet sind. Die Studie kam zum Ergebnis, dass heute insgesamt 3 040 Zugerinnen und Zuger und damit ein Anteil von 6 Prozent der Erwerbstätigen im Kanton in Berufen tätig sind, die 2030 voraussichtlich stark oder mittel gefährdet sein werden.

Um dem entgegenzuwirken bzw. um diese Entwicklung abzufedern, sind Arbeitsmarktstipendien ein probates Mittel. Sie berücksichtigt nebst den Bildungskosten auch die effektiven Kosten des Erwerbsausfalls – sofern solche entstehen – bei der Berechnung von Zuschüssen für eine Weiterbildung. Die Arbeitsmarktstipendien sollen durch Senkung der bei Weiterbildungen gesamthaft anfallenden finanziellen Hürden einen Anreiz zur Absolvierung von Weiterbildungen von Erwerbstätigen bieten, welche durch die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt am stärksten gefährdet sind. So könnten Personen, die über sehr wenig Ressourcen verfügen, motiviert werden, eine Standortbestimmung und Weiterbildung in Angriff zu nehmen. Oft melden sich diese Personen noch nicht einmal für eine Laufbahnberatung, da sie im Voraus Bedenken haben, wie sie eine Weiterbildung finanzieren könnten. Diverse Kosten würden anfallen wie Gebühren für die Weiterbildung selbst, Reisespesen, Erwerbsausfall oder Auslagen für die benötigte Kinderbetreuung.

C. Unterschied Arbeitsmarktstipendien zu Stipendien/Darlehen

Stipendien und Darlehen werden für die formale Bildung gewährt. Gemäss unserem Bildungssystem beinhaltet dies: Die Ausbildungen auf der Sekundarstufe II, Tertiärstufe A und B sowie studienvorbereitende Massnahmen und Hochschulstudiengänge, welche auf die Tertiärstufe B folgen.

Abschlüsse von Branchenverbänden, Sprach- und Informatikzertifikate usw. sind oft in der gesamten Schweiz auf dem Arbeitsmarkt nützlich und als Branchenstandard anerkannt, aber nicht eidgenössisch anerkannt und gelten somit «lediglich» als Weiterbildung. Für diese

können neu Arbeitsmarktstipendien beantragt werden. Die Grafiken gemäss Beilage 1D stellen das System und den Unterschied zwischen Stipendien/Darlehen und Arbeitsmarktstipendien dar.

Ein Sonderfall ist der Berufsabschluss für Erwachsene (Erläuterungen im Bericht zu §§ 9 und 10). Dieser gilt zwar als formale Bildung, wird neu aber über Arbeitsmarktstipendien unterstützt. Dies, da die Arbeitsmarktstipendien speziell auf die Unterstützung von berufstätigen Erwachsenen, welche im Erwerbsleben stehen, zugeschnitten sind.

D. Bildungsverständnis und Geltungsbereich im Zusammenhang mit den Arbeitsmarktstipendien

Bildung kann dem Erwerb und der Erweiterung unterschiedlicher arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen dienen; z.B. Grundkompetenzen, Schlüsselkompetenzen für den Arbeitsmarkt und für das lebenslange Lernen, Fachkompetenzen als klassische Form der berufsorientierten Weiterbildung oder Weiterbildungen als Grundlage für einen Berufswechsel (Umschulung).

Im System der Arbeitsmarktstipendien gilt jeder Kompetenzerwerb durch professionell vermittelte, strukturierte Bildung als unterstützungswürdig, wenn dieser zur Erlangung, Erhaltung oder Erweiterung der Arbeitsmarktfähigkeit beiträgt. Hierfür werden Kriterien aufgestellt. Nicht in den Bereich der Arbeitsmarktstipendien fallen Ausbildungen, welche zu kantonalen Stipendien berechtigen. Eine Ausnahme bildet – wie erwähnt – der Berufsabschluss für Erwachsene. Welche Weiterbildung für eine Person sinnvoll und nötig ist, lässt sich nur anhand der individuellen Ausgangslage feststellen. Eine Weiterbildung soll dabei nicht nur den ökonomischen Abstieg verhindern, sondern darf auch einen moderaten Aufstieg ermöglichen. Zentral ist dabei auch das Kriterium des Arbeitsmarktnutzens. Macht jemand eine Weiterbildung, für welche er die nötigen persönlichen Voraussetzungen mitbringt und die auf dem Arbeitsmarkt gefragt ist, so hat dies einen Nutzen für den Arbeitsmarkt. Hingegen werden Weiterbildungen, welche auf dem Arbeitsmarkt nicht gefragt sind, nicht unterstützt. Dies gilt für Weiterbildungen, die nicht anerkannt sind (kein Branchenstandard) oder Arbeitsbereiche, wo keine Stellen vorhanden sind.

Die Arbeitsmarktstipendien des Kantons Zug haben Pilotcharakter. Vergleichbares existiert seit 2023 lediglich in der Stadt Zürich. Entsprechend muss die Wirksamkeit mit einer periodischen Evaluation überprüft werden.

E. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

[...]

F. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Die Organe und ihre Aufgaben

§ 1 Direktion für Bildung und Kultur (DBK)

Dieser Paragraph wurde – abgesehen von der Ergänzung mit Arbeitsmarktstipendien für Weiterbildungen, die dem Erwerb, dem Erhalt oder der Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit dienen – unverändert aus der bisher geltenden Verordnung übernommen. Die DBK entscheidet nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge sowie der zugehörigen Verordnung über die Gewährung von Stipendien, Darlehen und Arbeitsmarktstipendien.

§ 2 Stipendienstelle

In § 2 wird geregelt, welche Aufgaben die Stipendienstelle hat. Die Begrifflichkeiten wurden gegenüber der bisher geltenden Verordnung angepasst und die Aufzählung wurde mit der Auszahlung der Ausbildungsbeiträge und der Bewirtschaftung der Darlehen ergänzt. Arbeitsmarktstipendien sind erfolgreich, wenn sie bei den Zielgruppen bekannt und für diese niederschwellig zugänglich sind. Aus diesem Grund wird in der Verordnung ausdrücklich ein Informationsauftrag verankert. Zudem legt die Verordnung fest, dass die im Zusammenhang mit den Arbeitsmarktstipendien erforderliche spezifische Beratung kostenlos ist. Beratungskosten können für die Zielgruppen ein Initialhemmnis darstellen.

2. Verfahren

§§ 3 bis 6 (Gesuche, Entscheide)

In § 5 wird neu die elektronische Datenbeschaffung ausdrücklich geregelt. Die übrigen Paragraphen erfuhren gegenüber der bisher geltenden Verordnung terminologische Anpassungen und wurden mit dem Gesuchsverfahren für Arbeitsmarktstipendien ergänzt. Im Gesuch legt eine Person den Arbeitsmarktnutzen der beantragten Weiterbildung dar. Die Anforderungen daran werden abgestuft. Im Bereich der Grundkompetenzen, für kleinformatige oder standardisierte Weiterbildungen sind sie einfach gehalten. Bei umfangreicheren und kostspieligen Weiterbildungen oder bei Umschulungen zeigt die Person auf, dass sie sich hinreichend mit ihrer persönlichen Situation, der Situation auf dem Arbeitsmarkt und den Fähigkeiten bzw. Kompetenzen, die sie in der beantragten Weiterbildung erwerben kann, auseinandergesetzt hat und wie sie daraus den beruflichen Nutzen begründet. Fachpersonen der Berufs- und Laufbahnberatung im BIZ Zug bieten niederschwellig Unterstützung an. Gerade bei den Zielgruppen der Geringqualifizierten und Lernungewohnten ist davon auszugehen, dass eine solche niederschwellige Beratung unerlässlich ist, um die Zielsetzungen der Arbeitsmarktstipendien zu erreichen. Eine Beratung ist dabei nicht zwingend. Ressourcenstärkeren Personen ermöglicht das BIZ mit Online-Tools zur Selbstinformation und Orientierung den selbstständigen Weg zum Gesuch. Für die Einreichung des Gesuchs bietet die Stipendienstelle Unterstützung. Gesuche müssen vor Beginn der Weiterbildung eingereicht werden, auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Unterlagen welche je nach Aus- oder Weiterbildung einzureichen sind:

- Lebenslauf
- Arbeitszeugnisse der letzten 5 Jahre; Stellen- und Funktionsbeschreibung oder Zwischenzeugnis
- Lohnabrechnungen, Lohnausweis; bei Quellensteuer Bruttolohnausweis des Vorjahres; bei verheirateten Bewerbern sind diese Unterlagen zusätzlich auch vom Ehepartner einzureichen
- Verfügung IV (Vorbescheid, Rentenverfügung, Entscheid zu Eingliederungsmassnahmen)
- Vermögensnachweis per 31.12.
- Ausschreibung der Weiterbildung mit Angaben zu Kosten
- Wenn vorhanden: Belege zum Nutzen der Weiterbildung (Empfehlung von Berufs- oder Laufbahnberatenden, weiteren Personen aus Beratungsstellen oder Arbeitgebenden)
- Beleg über Beteiligung des Arbeitgebers oder Beiträge aus GAV und Fonds
- RAV-Anmeldung, Entscheid des RAV zur Weiterbildung
- Nachweis des Bedarfs für Kinderbetreuung (Arbeitsplan, Schichtplan Partner etc.); zusätzlich den Stundenplan zur Weiterbildung mit den Unterrichtszeiten

- Vereinbarung zur Kinderbetreuung

In § 7 wird die Auszahlung von Stipendien und Darlehen geregelt.

In § 8 geht es um die Auszahlung von Arbeitsmarktstipendien. Zudem wird neu geregelt, dass Auszahlungen nur auf Konten in der Schweiz erfolgen. Beträge bis 500 Franken pro Ausbildungsjahr werden neu in einer Rate ausbezahlt. Zudem werden die Beträge zu Beginn bzw. bei der Fortsetzung der Ausbildung im Voraus ausbezahlt. Eine entsprechende Bestätigung wird vorausgesetzt. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten. Zudem wurde der Verfall neu geregelt. Wer die Teilnahme ohne zwingende Gründe nicht belegen kann, verliert den Anspruch und muss bereits ausbezahlte Beiträge zurückerstatten.

3. Beitragsberechtigung

§ 9 regelt die Beitragsberechtigung für Stipendien und Darlehen.

In § 10 wird die Berechtigung, Arbeitsmarktstipendien zu beziehen, geregelt. Berechtig sind arbeitsfähige Personen ab 25 Jahren, die seit mindestens zwei Jahren im Kanton Zug wohnhaft sind. Weiter wird vorausgesetzt, dass die Personen bereits über fünf Jahre Berufserfahrung verfügen, an die ihre Weiterbildung für die gezielte Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit anknüpfen kann. Ebenso soll der letzte Ausbildungsabschluss mindestens drei Jahre zurückliegen. Das Erworbene soll zuerst über eine gewisse Zeit auf dem Arbeitsmarkt umgesetzt werden, bevor eine nächste Weiterbildung mit öffentlichen Mitteln unterstützt wird.

Die Beitragsberechtigung einer Weiterbildung wird anhand folgender Kriterien und Leitfragen beurteilt:

- Notwendigkeit: Ist die Person im Arbeitsmarkt gefährdet und kann Bildung diese Gefährdung reduzieren bzw. ihre Arbeitsmarktfähigkeit stärken?
- Zweckmässigkeit: Ist die beantragte Weiterbildung geeignet, das Ziel einer Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit zu erreichen?
- Vertretbarkeit: Stehen die Kosten in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen?

Ein Sonderfall ist der Berufsabschluss für Erwachsene. Personen ohne Berufsabschluss sind in der Sozialhilfe deutlich übervertreten und von der Gefahr, ihre gegenwärtige an- oder ungelernete Berufstätigkeit zu verlieren, besonders betroffen. Nachholbildung scheidet oft daran, dass Personen im Erwachsenenalter sich diese nicht leisten können, weil sie einen eigenen Haushalt führen, Verpflichtungen gegenüber Kindern haben.

Erwachsene Personen, die einen Berufsabschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis oder eidg. Berufsattest) anstreben, nehmen häufig einen erheblichen Erwerbsausfall in Kauf, weil sie die Ausbildung mit Lehrvertrag und deutlich reduziertem Einkommen absolvieren oder weil sie für den Besuch der Berufsfachschule (ohne Lehrvertrag) ihr Erwerbsspensum reduzieren müssen.

Der Berufsabschluss für Erwachsene fällt grundsätzlich unter die beitragsberechtigenden Ausbildungen (gemäss Gesetz über Ausbildungsbeiträge BGS 416.21 und Verordnung BGS 416.211), für welche Stipendien oder Darlehen gesprochen werden können. Aufgrund der besonderen Förderwürdigkeit und um finanzielle Bildungshürden abzubauen, soll der Berufsabschluss für Erwachsene jedoch neu mit Arbeitsmarktstipendien unterstützt werden. Begrenzt wird der Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien insbesondere durch den Nachweis eines

Arbeitsmarktnutzens der beantragten Weiterbildung (vgl. § 10 Abs. 2c) und durch die Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen, die im Bemessungssystem festgelegt werden

4. Beitragsgewährung

In § 11 und § 12 wird geregelt, wie hoch die Betragsbegrenzung für Stipendien und Darlehen ist (gestützt auf die Vorgaben des Stipendienkonkordats) sowie die Aufteilung der Beiträge in Darlehen und Stipendien. Zu beachten ist, dass die Begriffe Erst- und Zweitausbildung in mehreren Rechtsgebieten vorkommen und nicht einheitlich verwendet werden. Im Stipendienrecht beginnt die Erstausbildung nach Abschluss der obligatorischen Schule und kann mehrere weiterführende Teilausbildungen umfassen. Eine Zweitausbildung liegt vor, soweit eine Ausbildung nicht auf einem Abschluss der Erstausbildung aufbaut.

Das Stipendienkonkordat würde es an sich zulassen, dass für Zweitausbildungen keine Ausbildungsbeiträge ausgerichtet werden. Der Trend zum lebenslangen Lernen in der Wissensgesellschaft erfordert jedoch Flexibilität. Mit der Beschränkung, dass in der Zweitausbildung erst ab dem dritten Semester Stipendien und Darlehen ausgerichtet werden können, wird ein pragmatischer und zukunftsgerichteter Mittelweg beibehalten. §8 Absatz 2 d wird aufgehoben, da diese neu mit den Arbeitsmarktstipendien abgedeckt werden.

§ 13 Beiträge in Form von Arbeitsmarktstipendien

Hier wird der Zweck der Arbeitsmarktstipendien detailliert aufgeführt. Die durch Arbeitsmarktstipendien unterstützte Weiterbildung soll die Arbeitsmarktfähigkeit der Person stärken. Reines Interesse und die Motivation für eine Weiterbildung, nebst den fehlenden finanziellen Möglichkeiten, reichen für eine Gewährung von Arbeitsmarktstipendien nicht aus. Es muss ein wirtschafts- und arbeitsmarktbezogener Nutzen durch die Weiterbildung vorliegen.

§ 14 Verzinsung und Rückzahlung von Darlehen

Die Verzinsung und Rückzahlung von Darlehen sind in § 14 geregelt. Die Regelung wurde eins zu eins aus der bisherigen Verordnung übernommen.

§ 15 Anerkannte Ausbildungen

Ausbildungen im Ausland sind beitragsberechtigt, wenn die gesuchstellende Person die Gleichwertigkeit mit entsprechenden Ausbildungen in der Schweiz nachweist. Der Nachweis der Gleichberechtigung obliegt der gesuchstellenden Person. Für eine Anerkennung einer Aus- und Weiterbildung im Ausland wird vorausgesetzt, dass die Person in Ausbildung die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz erfüllt. Es können maximal die Kosten berücksichtigt werden, welche ein gleichwertiger Studiengang in der Schweiz kosten würde.

§ 16 Anerkannte Weiterbildungen für Arbeitsmarktstipendien

Dies umfasst Weiterbildungen gemäss Beilage 1D. Arbeitsmarktstipendien ergänzen die Stipendien und Darlehen, da sie gezielt niederschwellige Weiterbildungen unterstützen, welche einen wirtschaftlichen und arbeitsmarktorientierten Nutzen haben. Da die Beiträge auf Erwachsene ausgerichtet sind, sollen auch der Berufsabschluss für Erwachsene und Aus- und Weiterbildungen für über Vierzigjährige unter die Arbeitsmarktstipendien fallen.

In § 17 wurde – nebst der Regelung der ordentlichen Ausbildungsdauer gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträge – die Dauer bei einem einmaligen Wechsel der Ausbildung definiert.

In § 18 ist die ordentliche Beitragsperiode für Arbeitsmarktstipendien geregelt. Die Beitragsperiode beginnt am ersten Tag des Monats, in dem die Weiterbildung beginnt und dauert zwölf Monate. Fällt der Beginn zusätzlichen Weiterbildungen in die bereits laufende Beitragsperiode, ist diese massgebend. Die nachfolgende Beitragsperiode schliesst unmittelbar an die vorangehende Beitragsperiode an, wenn eine Weiterbildung über das Ende einer Beitragsperiode hinaus dauert.

5. Finanzieller Bedarf bei Stipendien und Darlehen

§§ 19 bis 31 Neues Berechnungsmodell

Im neuen Berechnungsmodell wurde die Berechnungssystematik der Empfehlung des Stipendienkonkordats weitgehend übernommen. Die anrechenbaren Ausgaben der Eltern werden darin transparent und nachvollziehbar ausgewiesen. In der Beilage 1E wird die schematische Darstellung des Berechnungsmodells übersichtlich dargestellt, weshalb nachfolgende Ausführungen weniger detailliert ausfallen. Zur Berechnung des finanziellen Bedarfs sind gemäss Stipendienkonkordat Pauschalisierungen ausdrücklich erlaubt. In der Beilage 1F finden sich Berechnungsbeispiele.

§ 19 Bedarfsnachweis

Zur Bestimmung des finanziellen Bedarfs werden die finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Person und ihrer Eltern erhoben. Ist die gesuchstellende Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, werden die finanziellen Verhältnisse des Partners mitberücksichtigt. Ein finanzieller Bedarf ist ausgewiesen, wenn die zumutbaren Eigen- und Fremdleistungen nicht ausreichen, um die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten zu decken.

§ 20 Familienbudget der Eltern

Mit dem Familienbudget der Eltern der Person in Ausbildung werden die finanziellen Verhältnisse der Eltern und ihrer im gleichen Haushalt lebenden unterhaltberechtigten Kinder erfasst. Dabei wird unterschieden, ob die Eltern im gleichen Haushalt leben, oder ob die Eltern in verschiedenen Haushalten leben und ob Unterhaltsbeiträge an die Person in Ausbildung bezahlt wird.

§ 21 Massgebendes Einkommen und Vermögen der Eltern

Beim massgebenden Einkommen und Vermögen der Eltern wird das Reineinkommen gemäss Bundessteuer berücksichtigt zuzüglich 20 % des Reinvermögens nach Abzug eines Freibetrages von Fr. 50 000 pro Elternteil. Zudem werden die Einkäufe in die 2. Säule sowie allfällig abgezogene Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge aufgerechnet. Mitberücksichtigt werden anteilmässig die Liegenschaftsunterhaltskosten (siehe Beilage F).

Grundsätzlich werden die finanziellen Verhältnisse der Eltern immer berücksichtigt. Bei nachweisbaren Gründen kann nur ein oder kein Elternteil berücksichtigt werden. Gesuchstellende, welche nachweislich das Einkommen eines oder beider Elternteile nicht offenlegen können, wären sonst von Aus- und Weiterbildungsbeiträgen ausgeschlossen, da das Gesuch nicht vollständig eingereicht werden konnte.

In § 22 werden die anerkannten Ausgaben geregelt. So werden Ausführungen zu den anrechenbaren Pauschalen als Ausbildungskosten, den anrechenbaren tatsächlichen

Ausbildungskosten und den anrechenbaren Reisekosten gemacht. Pro Elternteil und unterhaltspflichtiges Geschwister wird ein Freibetrag gewährt.

Die Lebenshaltungskosten der gesuchstellenden Person werden in den §§ 28 bis 31 definiert. Sie umfassen entweder die Kosten für den eigenen Haushalt, den Mehrpersonenhaushalt oder die Kosten im elterlichen Haushalt.

In den §§ 23 und 24 wird die zumutbare Elternleistung geregelt.

In den §§ 25 bis 31 erfolgt die Berechnung des Ausbildungsbetrags.

In den §§ 32 und 33 erfolgt die Bemessung des Ausbildungsbeitrags.

Ergibt sich im Budget der Person in Ausbildung ein Einnahmeüberschuss (§ 32), so besteht kein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge.

Ergibt sich im Budget der Person in Ausbildung ein Fehlbetrag (§ 33), wird in dieser Höhe ein Ausbildungsbeitrag gewährt. Vorbehalten bleiben die Höchstansätze.

6. Finanzieller Bedarf bei Arbeitsmarktstipendien

Die §§ 34 bis 38 regeln den finanziellen Bedarf bei den Arbeitsmarktstipendien. Die Beitragsbemessung orientiert sich grundsätzlich an den Stipendien. Folglich wird die Höhe der Arbeitsmarktstipendien unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Haushalts der gesuchstellenden Person bestimmt. Ausgangspunkt bilden die anerkannten Kosten der Weiterbildung. Diese setzen sich aus zwei Komponenten zusammen: Den direkt mit der Weiterbildung verbundenen Bildungskosten (inkl. den allfälligen Auslagen für Kinderbetreuung) einerseits sowie dem Bildungserwerbsausfall andererseits.

Bildungserwerbsausfall wird ausgerichtet, wenn für die Weiterbildung eine Reduktion des Erwerbsums unabdingbar ist. Es ist jedoch davon auszugehen, dass viele Weiterbildungen berufsbegleitend ohne Erwerbssausfall absolviert werden können und deshalb nur ein geringer Anteil der Personen neben den Bildungskosten auch einen Anspruch auf Bildungserwerbsausfall haben wird. Eine Eigenleistung wird vorausgesetzt. Dazu wird ein Eigenleistungsfaktor ermittelt.

Die Ermittlung des Eigenleistungsfaktor resultiert aus dem Total der Einkünfte anhand der aktuellen Lohnabrechnungen plus Anteil steuerbarem Vermögen, abzüglich der festgelegten, anerkannten Abzüge. Die Abzüge orientieren sich an den kantonalen EL. Der Grenzbetrag beim Eigenleistungsfaktor beträgt 50 000 Franken, siehe Beilage 1G Berechnung Arbeitsmarktstipendien.

G. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen wurden bereits in der Gesetzesvorlage (Laufnummer:) ausgewiesen.

Beilagen:

- Beilage 1A: Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009. Stipendienkonkordat der EDK.
- Beilage 1B: Grafiken, Ausbezahlter Betrag für Stipendien im Verhältnis zur Bevölkerung und Ressourcenindex, 2022 und Stipendienbezüger/innen Entwicklung

- Beilage 1C: Grafiken, Auswirkung kumulierter Teuerung seit 1984
- Beilage 1D: Grafiken, Das Bildungssystem mit Stipendien und Arbeitsmarktstipendien
- Beilage 1E: Erläuterung zur neuen Berechnung
- Beilage 1F: Berechnungen Stipendien
- Beilage 1G: Berechnungen Arbeitsmarktstipendien
- Beilage 2 Erlasstext Totalrevision der Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (ID 2581)

Information nötig¹ nein ja, intern ja, extern**Veröffentlichung** im **Organisationshandbuch OHB**, RRB mit oder ohne Erwägungen in der **GVP** (Direktion liefert an Peter Giss, SKA) im **Internet unter der Rubrik "Organisationen mit staatlichem Leistungsauftrag"** (Die Direktion liefert den ausgefüllten Raster auf der Folgeseite an Hildegard Steiner)**Zuständig****Regierungsrat****mittels** Medienkonferenz² Medienmitteilung² Info des Regierungsrats³ sofort 1 Woche später**Veröffentlichung auf** Internet Intranet Sonstiges**Zuständig****mittels****Veröffentlichung auf** Direktion Medienkonferenz² Internet Staatskanzlei Medienmitteilung² Intranet Amt Sonstiges [Vernehmlassungen im Internet](#)¹ [Richtlinien, Beispiele, Checklisten für Kommunikation](#)² [Eintrag in Kalender KRRR](#)³ [Muster und Checkliste Infos des Regierungsrates](#)Das OHB ist wie folgt zu **ändern** oder zu **ergänzen**:

Kapitel:

Unterkapitel:

Abschnitt:

Textvorschlag:

1.4.

**Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung
von Ausbildungsbeiträgen**

vom 18. Juni 2009

I. Zweck und Grundsätze

Art. 1 Vereinbarungszweck

Die Vereinbarung fördert die gesamtschweizerische Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe, insbesondere durch

- a. die Festlegung von Mindestvoraussetzungen bezüglich der beitragsberechtigten Ausbildungen, der Form, der Höhe und der Bemessung sowie der Dauer der Beitragsberechtigung,
- b. die Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes und
- c. die Zusammenarbeit unter den Vereinbarungskantonen und mit dem Bund.

Art. 2 Wirkungsziele von Ausbildungsbeiträgen

Mit der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen soll das Bildungspotenzial auf gesamtschweizerischer Ebene besser genutzt werden. Insbesondere sollen

- a. die Chancengleichheit gefördert,
- b. der Zugang zur Bildung erleichtert,
- c. die Existenzsicherung während der Ausbildung unterstützt,
- d. die freie Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte gewährleistet und
- e. die Mobilität gefördert werden.

Art. 3 Subsidiarität der Leistung

Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Person, ihrer Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter oder die entsprechenden Leistungen anderer Dritter nicht ausreichen.

Art. 4 Zusammenarbeit

¹Im Hinblick auf die angestrebte Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fördern die Vereinbarungskantone im Bereich der Ausbildungsbeiträge die Zusammenarbeit sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch untereinander, mit dem Bund und mit schweizerischen Gremien.

²Die Vereinbarungskantone leisten sich gegenseitig Amtshilfe.

II. Beitragsberechtigung

Art. 5 Beitragsberechtigte Personen

¹Beitragsberechtigte Personen sind:

- a. Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz, unter Vorbehalt von litera b,
- b. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind,
- c. Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen,
- d. in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose,
- e. Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten, soweit sie gemäss dem Freizügigkeitsabkommen¹ bzw. dem

¹ SR 0142.112.681

EFTA-Übereinkommen² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten in der Frage der Stipendien und Studiendarlehen den Schweizer Bürgerinnen und Bürger gleichgestellt sind sowie Bürgerinnen und Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden.

²Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, sind nicht beitragsberechtigt.

³Ein Gesuch um die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen ist in demjenigen Kanton zu stellen, in welchem die Person in Ausbildung den stipendienrechtlichen Wohnsitz hat.

Art. 6 Stipendienrechtlicher Wohnsitz

¹Als stipendienrechtlicher Wohnsitz gilt

- a. unter Vorbehalt von litera d der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde,
- b. unter Vorbehalt von litera d für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen: der Heimatkanton,
- c. unter Vorbehalt von litera d der zivilrechtliche Wohnsitz für mündige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben oder die verwaist sind; für Flüchtlinge gilt diese Regel, wenn sie dem betreffenden Vereinbarungskanton zur Betreuung zugewiesen sind; sowie
- d. der Wohnortskanton für mündige Personen, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien oder Studiendarlehen beanspruchen, während mindestens zwei Jahren in diesem Kanton wohnhaft und dort auf Grund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren.

²Bei Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in verschiedenen Kantonen ist der Wohnsitz des/der bisherigen oder letzten Inhabers/Inhaberin der elterlichen Sorge massgebend oder, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, der Wohnsitz desjenigen

² SR 0.632.31

Elternteils, unter dessen Obhut die Person in Ausbildung hauptsächlich steht oder zuletzt stand. Begründen die Eltern ihren Wohnsitz in verschiedenen Kantonen erst nach Mündigkeit der gesuchstellenden Person, ist der Kanton desjenigen Elternteils zuständig, bei welchem sich diese hauptsächlich aufhält.

³Bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.

⁴Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen.

Art. 7 Eigene Erwerbstätigkeit

¹Vier Jahre finanzielle Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit entspricht einer abgeschlossenen ersten berufsbefähigenden Ausbildung.

²Als Erwerbstätigkeit gelten auch das Führen eines eigenen Haushaltes mit Unmündigen oder Pflegebedürftigen, Militär- und Zivildienst sowie Arbeitslosigkeit.

Art. 8 Beitragsberechtigte Ausbildungen

¹Beitragsberechtigt sind zumindest folgende Lehr- und Studienangebote, wenn sie gemäss Artikel 9 anerkannt sind:

- a. die für das angestrebte Berufsziel verlangte Ausbildung auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe,
- b. die für die Ausbildung obligatorischen studienvorbereitenden Massnahmen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe sowie Passerellen und Brückenangebote.

²Die Beitragsberechtigung endet:

- a. auf der Tertiärstufe A mit dem Abschluss eines Bachelor- oder eines darauf aufbauenden Masterstudiums,
- b. auf der Tertiärstufe B mit der eidgenössischen Berufsprüfung und der eidgenössischen höheren Fachprüfung sowie mit dem Diplom einer höheren Fachschule.

³Ein Hochschulstudium, das auf einen Abschluss auf der Tertiärstufe B folgt, ist ebenfalls beitragsberechtigt.

Art. 9 Anerkannte Ausbildungen

¹Ausbildungen gelten als anerkannt, wenn sie zu einem vom Bund oder von den Vereinbarungskantonen schweizerisch anerkannten Abschluss führen.

²Ausbildungen, die auf einen von Bund oder Kantonen anerkannten Abschluss vorbereiten, können von den Vereinbarungskantonen anerkannt werden.

³Die Vereinbarungskantone können für sich weitere Ausbildungen als beitragsberechtigt bezeichnen.

Art. 10 Erst- und Zweitausbildung, Weiterbildungen

¹Ausbildungsbeiträge werden mindestens für die erste beitragsberechtigte Ausbildung entrichtet.

²Die Vereinbarungskantone können für Zweitausbildungen und Weiterbildungen ebenfalls Ausbildungsbeiträge entrichten.

Art. 11 Voraussetzungen im Bezug auf die Ausbildung

Die Voraussetzung für die Beitragsberechtigung erfüllt, wer die Aufnahme- und Promotionsbestimmungen hinsichtlich des Ausbildungsganges nachweislich erfüllt.

III. Ausbildungsbeiträge

Art. 12 Form der Ausbildungsbeiträge und Alterslimite

¹Ausbildungsbeiträge sind

- a. Stipendien: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und nicht zurückzuzahlen sind,
- b. Darlehen: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und die zurückzuzahlen sind.

²Für den Bezug von Stipendien können die Kantone eine Alterslimite festlegen. Die Alterslimite darf 35 Jahre bei Beginn der Ausbildung nicht unterschreiten.

³Die Kantone sind frei bei der Festlegung einer Alterslimite für Darlehen.

Art. 13 Dauer der Beitragsberechtigung

¹Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen erfolgt für die Dauer der Ausbildung; bei mehrjährigen Ausbildungsgängen besteht der Anspruch bis zwei Semester über die Regelstudien-dauer hinaus.

²Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge geht bei einem einmaligen Wechsel der Ausbildung nicht verloren. Die Dauer der Beitragsberechtigung richtet sich grundsätzlich nach der neuen Ausbildung, wobei die Kantone bei der Berechnung der entsprechenden Beitragsdauer die Zeit der ersten Ausbildung in Abzug bringen können.

Art. 14 Freie Wahl von Studienrichtung und Studienort

¹Die freie Wahl von anerkannten Ausbildungen darf im Rahmen der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen nicht eingeschränkt werden.

²Bei Ausbildungen im Ausland wird vorausgesetzt, dass die Person in Ausbildung die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz grundsätzlich auch erfüllen würde.

³Ist die frei gewählte anerkannte Ausbildung nicht die kostengünstigste, kann ein angemessener Abzug gemacht werden. Dabei sind aber mindestens jene persönlichen Kosten zu berücksichtigen, die auch bei der kostengünstigsten Lösung anfallen würden.

Art. 15 Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge

¹Die jährlichen Höchstansätze der Ausbildungsbeiträge betragen

- a. für Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II
mindestens CHF 12'000.--
- b. für Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe
mindestens CHF 16'000.--

²Die jährlichen Höchstansätze gemäss Absatz 1 erhöhen sich bei Personen in Ausbildung, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um CHF 4'000.-- pro Kind.

³Die Höchstansätze können von der Konferenz der Vereinbarungskantone an die Teuerung angepasst werden.

⁴Für Ausbildungen auf der Tertiärstufe können Stipendien teilweise durch Darlehen ersetzt werden (Splitting), wobei der Stipendienanteil mindestens zwei Drittel des Ausbildungsbeitrages ausmachen soll.

⁵In der Gestaltung der Ausbildungsbeiträge, die über die Höchstansätze hinausgehen, sind die Kantone frei.

Art. 16 Besondere Ausbildungsstruktur

¹Zeitlich und inhaltlich besonders ausgestalteten Studiengängen ist bei der Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen im Einzelfall gebührend Rechnung zu tragen.

²Wenn die Ausbildung aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden muss, ist die beitragsberechtigte Studienzeit entsprechend zu verlängern.

IV. Bemessung der Beiträge

Art. 17 Bemessungsgrundsatz

Ausbildungsbeiträge stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der Person in Ausbildung dar.

Art. 18 Berechnung des finanziellen Bedarfs

¹Der finanzielle Bedarf umfasst die für Lebenshaltung und Ausbildung notwendigen Kosten, sofern und soweit diese Kosten die zumutbare Eigenleistung und die zumutbare Fremdleistung der Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter oder anderer Dritter übersteigen. Die Vereinbarungskantone legen den finanziellen Bedarf unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze fest:

- a. Budget der Person in Ausbildung: Anrechenbar sind Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten sowie eventuelle Mietkosten. Der Person in Ausbildung kann eine minimale Eigenleistung angerechnet werden. Zudem können vorhandenes Vermögen oder ein allfälliger Lehrlingslohn angerechnet werden. Bei der Ausgestaltung der Eigenleistung ist der Struktur der Ausbildung Rechnung zu tragen.
- b. Familienbudget: als Fremdleistung darf höchstens jener Einkommenanteil angerechnet werden, der den Grundbedarf der beitragsleistenden Person oder ihrer Familie übersteigt.

²Für die Berechnung des finanziellen Bedarfs sind Pauschalierungen zulässig, bei der Festlegung des Grundbedarfes der Familie dürfen die vom jeweiligen Kanton anerkannten Richtwerte nicht unterschritten werden.

³Der gemäss den Absätzen 1 und 2 berechnete finanzielle Bedarf kann auf Grund eines allfälligen Zusatzverdienstes der Person in Ausbildung gekürzt werden, wenn die Summe der Ausbildungsbeiträge und der übrigen Einnahmen die anerkannten Kosten für Ausbildung und Lebenshaltung am Studienort übersteigen.

Art. 19 Teilweise elternunabhängige Berechnung

Auf die Anrechnung der zumutbaren Leistungen der Eltern kann teilweise verzichtet werden, wenn die Person in Ausbildung das 25. Altersjahr vollendet und eine erste berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen hat sowie vor Beginn der neuen Ausbildung zwei Jahre durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war.

V. Vollzug

Art. 20 Konferenz der Vereinbarungskantone

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Sie

- a. überprüft regelmässig die Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge gemäss Artikel 15 und passt sie gegebenenfalls an die Teuerung an,
- b. erlässt Empfehlungen für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge.

²Für die Anpassung der Höchstansätze an die Teuerung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Konferenz der Vereinbarungskantone.

Art. 21 Geschäftsstelle

¹Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle der Vereinbarung.

²Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Information der Vereinbarungskantone,
- b. die Überprüfung und Ausarbeitung von Vorschlägen für die Anpassung der Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge sowie die Vorbereitung der übrigen Geschäfte der Konferenz der Vereinbarungskantone und
- c. andere laufende Vollzugsaufgaben.

³Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung werden von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

Art. 22 Schiedsinstanz

¹Für allfällige sich aus der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

²Dieses setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche durch die Parteien bestimmt werden. Können sich die Parteien nicht einigen, so wird das Schiedsgericht durch den Vorstand der EDK bestimmt.

³Die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 finden Anwendung.³

⁴Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.³

³Mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008 richtet sich die Schiedsgerichtsbarkeit nach Art. 353 ff. ZPO.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

Art. 24 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Art. 25 Umsetzungsfrist

Die Vereinbarungskantone sind verpflichtet, die Anpassung des kantonalen Rechts innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung beziehungsweise für Vereinbarungskantone, welche die Vereinbarung zwei Jahre nach deren Inkrafttreten unterzeichnen, innerhalb von drei Jahren nach der Unterzeichnung, vorzunehmen.

Art. 26 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

²Artikel 8 Absatz 2 litera b wird vom Vorstand der EDK erst in Kraft gesetzt, nachdem und soweit von der Plenarversammlung der EDK eine interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die höhere Berufsbildung verabschiedet worden ist.

³Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Bern, den 18. Juni 2009

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

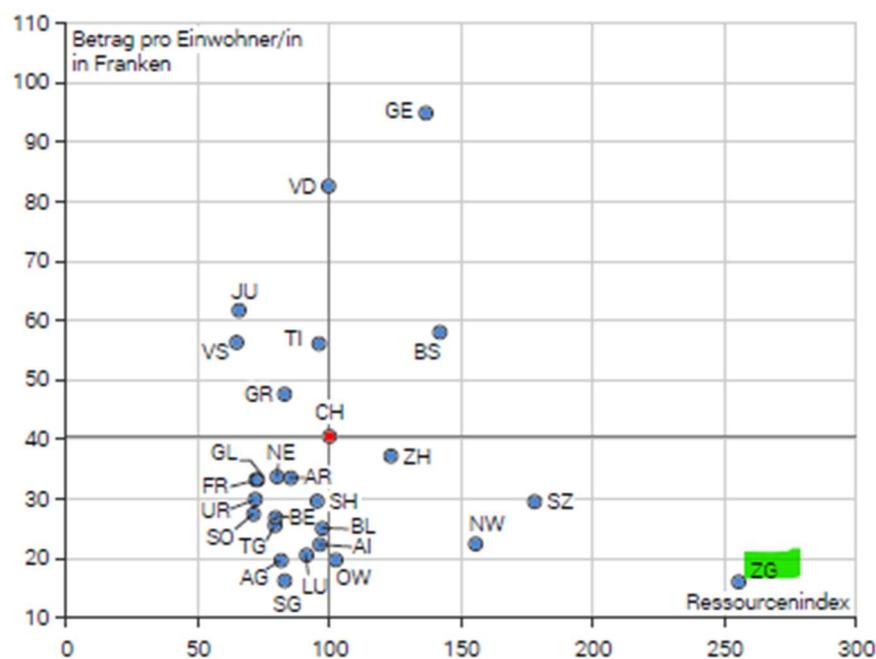
Inkrafttreten

Gemäss Beschluss des EDK-Vorstandes vom 24. Januar 2013 tritt die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 am 1. März 2013 in Kraft.

Die Kantone, die der Vereinbarung beigetreten sind, werden vom EDK-Generalsekretariat auf der Website der EDK publiziert.

Ausbezahlter Betrag für Stipendien im Verhältnis zur Bevölkerung und Ressourcenindex, 2022

G7

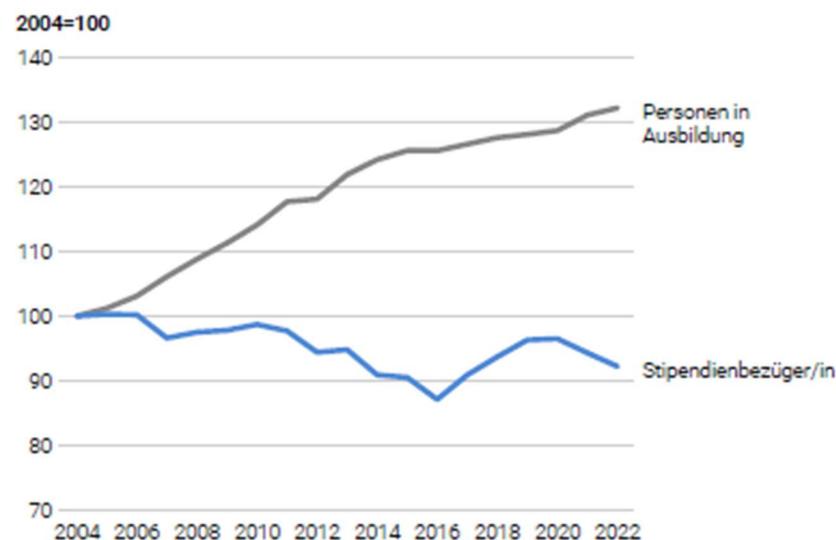


Quellen: BFS – STIP, STATPOP, EPV – FS

© BFS 2023

Stipendienbezüger/innen und Personen in Ausbildung¹ der nachobligatorischen Bildungsstufen, indexierte Entwicklung seit 2004

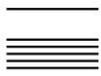
G8



¹ Lernende mit Wohnort in der Schweiz, Studierende der Hochschulen mit Wohnort vor Studienbeginn in der Schweiz.

Quellen: BFS – STIP, SDL, SHIS-studex

© BFS 2023

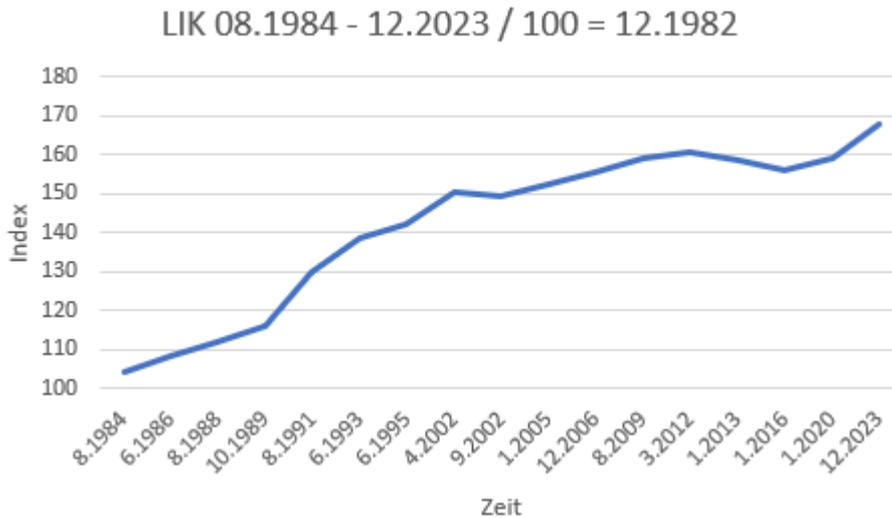


Auswirkung kumulierte Teuerung seit 1984

Kategorisiert in anerkannte Ausbildungskosten:

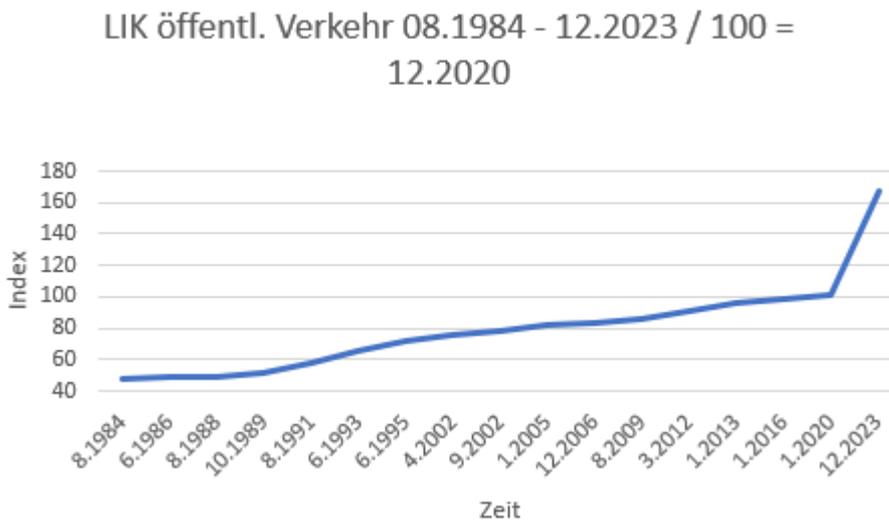
Übrige Schulungskosten und Kosten an Mittagsverpflegung

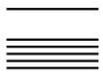
Wurden seit 08.1984 nicht an die Teuerung angepasst:



Reisekosten

Wurden seit 08.1984 nicht vollumfänglich an die Teuerung angepasst:

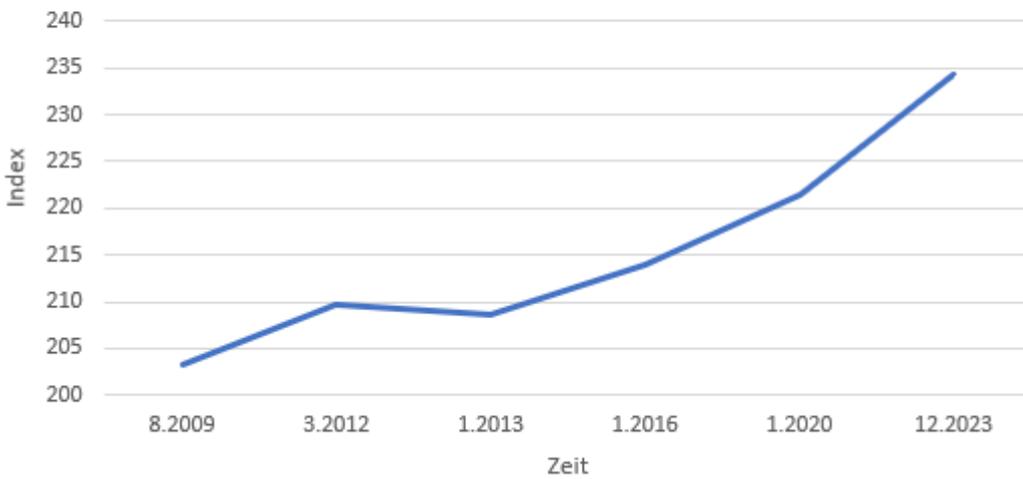




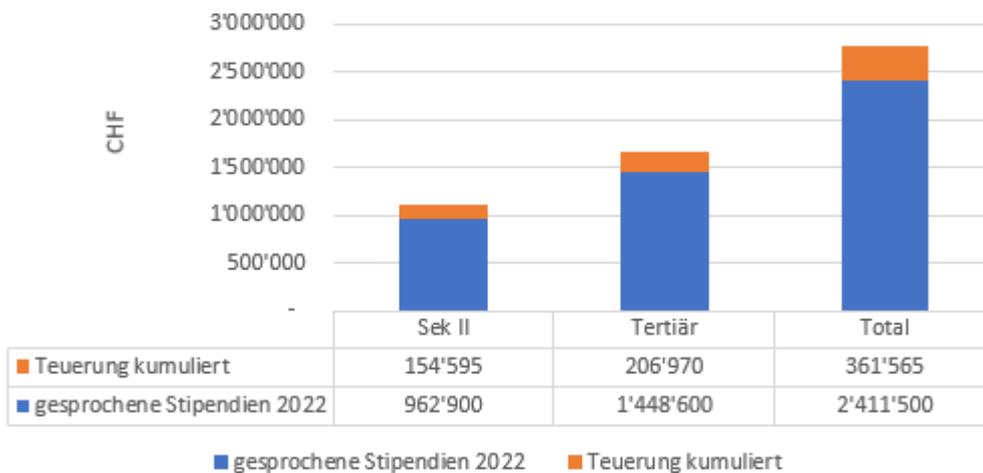
Wohnkosten

Wurden per 08.2009 letztmals an die die Teuerung angepasst

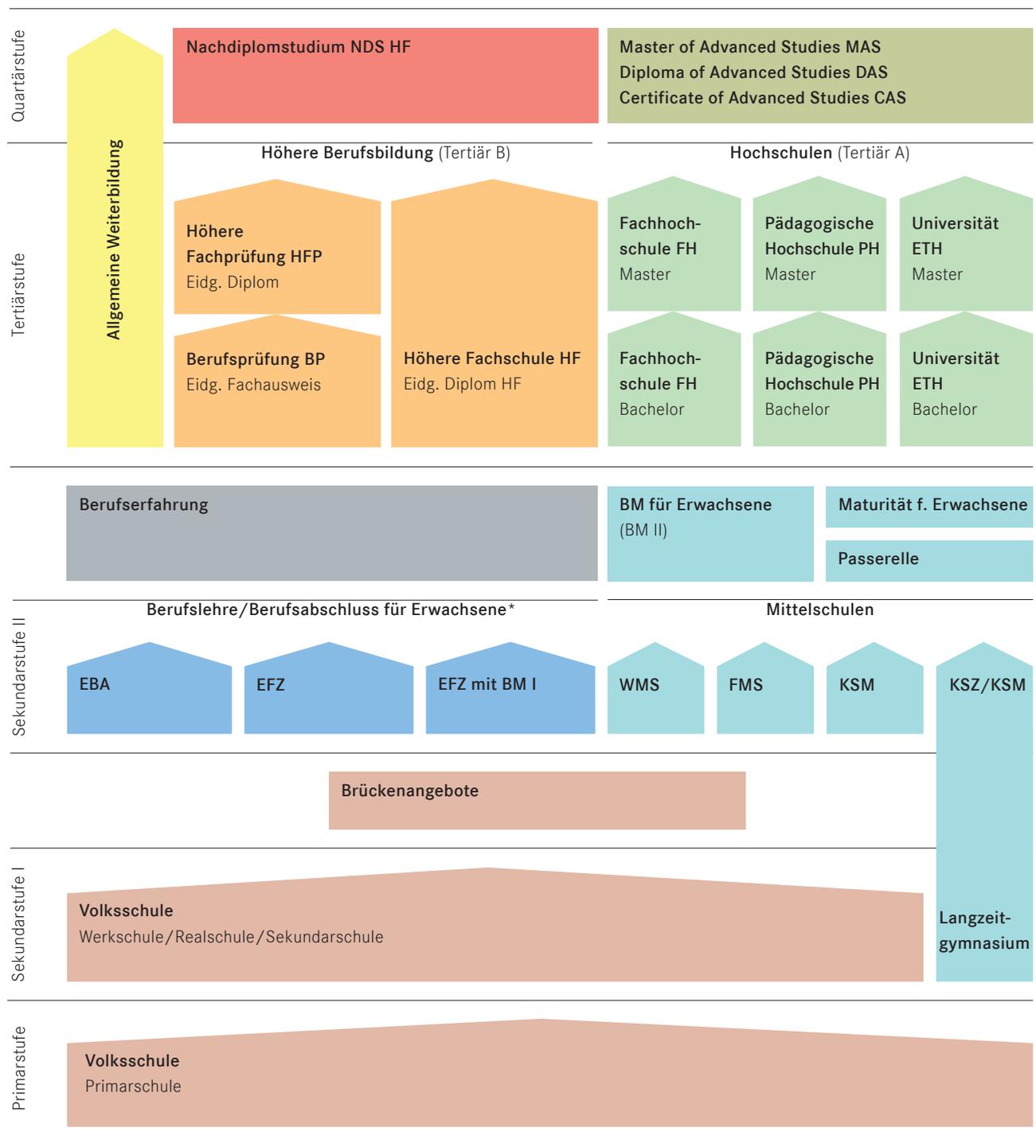
Mietpreisindex 08.2009 - 12.2023 / 100 = 12.1982



Auswirkung kumulierte Teuerung auf gesprochene Stipendien 2022



Das Bildungssystem



* Auch möglich für ungelernete Berufsleute mit mehrjähriger Berufserfahrung:
Berufsabschluss für Erwachsene: spezifische Angebote

- | | | | |
|-----|-----------------------------------|-----|--------------------------------------|
| EBA | Eidgenössisches Berufsattest | FMS | Fachmittelschule |
| EFZ | Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis | KSM | Kantonsschule Menzingen |
| BM | Berufsmaturität | KSZ | Kantonsschule Zug |
| WMS | Wirtschaftsmittelschule | ETH | Eidgenössische Technische Hochschule |

Weitere Abschlüsse	Allgemeine Weiterbildung	Neben den geregelten und durch den Bund anerkannten Abschlüssen gibt es viele weitere Ausbildungen, die z.B. von Berufsverbänden oder anderen Organisationen angeboten werden und mit einem schul- oder verbandseigenen Diplom abschliessen.
	Zertifikatsausbildungen (Sprachen/Informatik)	Mit einem Sprachdiplom können Berufseinstieg oder Weiterbildungen leichter fallen. Zu beachten sind die unterschiedlichen Niveaus gemäss dem Europäischen Sprachenportfolio ESP. Auch Informatik-Zertifikate können zu einer erfolgreichen Laufbahn beitragen. Weit verbreitet sind die SIZ-Ausbildungen und das ECDL-Diplom.
Hochschulstufe	Nachdiplomausbildungen CAS/DAS/MAS	Hochschulen bieten in diversen Bereichen Weiterbildungsabschlüsse an. In der Regel ist dazu ein Hochschulabschluss (Bachelor oder Master) Voraussetzung. Sur dossier werden auch Personen mit Abschlüssen der Höheren Berufsbildung aufgenommen.
	Universität/ETH	Universitäre Hochschulen sind wissenschaftliche Bildungsstätten und Forschungseinrichtungen, an denen auf vielen verschiedenen Wissenschaftsgebieten gelehrt und geforscht wird. In der Regel gilt als Voraussetzung die gymnasiale Maturität oder die Berufsmaturität mit Passerelle. Die Studiengänge werden auf Bachelor- oder Masterstufe abgeschlossen und vermitteln wissenschaftsbezogene Berufsqualifikationen.
	Fachhochschule FH	Fachhochschulen sind Hochschulen mit praxisorientierten Bachelor- und Masterprogrammen. In der Regel gilt als Voraussetzung die Berufsmaturität oder mit einem Praxisjahr auch die gymnasiale Maturität. Einzelne Fachhochschulen, insbesondere im technischen Bereich, bieten auch eigene Vorbereitungskurse an. Zum Teil werden zusätzlich Eignungsprüfungen durchgeführt, dies v.a. bei gestalterischen, pflegerischen und sozialen Ausbildungsgängen.
	Pädagogische Hochschulen PH	Als Voraussetzung gilt die gymnasiale Maturität, die Berufsmaturität mit Passerelle oder für die Vorschul- und Primarstufe die Fachmaturität Pädagogik. Es gibt weitere Zulassungsmöglichkeiten (z.B. Berufsleute mit mehrjähriger Arbeitserfahrung), allerdings mit Auflagen wie Vorbereitungskurse und Aufnahmeprüfungen.
Höhere Berufsbildung	Nachdiplomstudium NDS	Das sind spezialisierte Weiterbildungen für Fachexpertinnen und Fachexperten oder Führungskräfte nach Abschluss einer Höheren Fachschule HF.
	Höhere Fachschule HF (Eidgenössisches Diplom HF)	Höhere Fachschulen bieten meist 3-jährige berufsbegleitende Lehrgänge mit hohem Praxisbezug an. Berufserfahrung und eine Berufstätigkeit während dem Lehrgang werden vorausgesetzt.
	Höhere Fachprüfung HFP (Eidgenössisches Diplom)	Eine Höhere Fachprüfung baut in der Regel auf einer Berufsprüfung oder einer Höheren Fachschule auf und setzt mehrere Jahre Berufserfahrung voraus. Sie befähigt, einen Betrieb selbstständig zu leiten oder eine mittlere bzw. höhere Kaderfunktion auszuüben.
	Berufsprüfung BP (Eidgenössischer Fachausweis)	Die Berufsprüfung ist die erste Weiterbildungsstufe nach der Grundbildung. Sie qualifiziert für Stellen, welche vertiefte Fachkenntnisse voraussetzen oder Führungsaufgaben beinhalten. Voraussetzung ist eine mehrjährige Berufserfahrung nach abgeschlossener Grundbildung.
Sekundarstufe II	Gymnasiale Maturität für Erwachsene	Die gymnasiale Maturität für Erwachsene ermöglicht den Zugang zu Universitäten und ETH in der Schweiz. Sie kann nach Abschluss eines EFZ als Vollzeitschule besucht werden. Wer eine Berufsmaturität vorweist, kann eine verkürzte Variante besuchen.
	Passerelle	Die Passerelle kann nach der Berufsmaturität absolviert werden. Sie dauert ein Jahr vollzeit und ermöglicht den direkten Zugang zu Universität und ETH.
	Berufsmaturität für Erwachsene (BM II)	Die Berufsmaturität für Erwachsene (BM II) bietet eine erweiterte Allgemeinbildung mit fünf verschiedenen Ausrichtungen und berechtigt zum Übertritt in eine entsprechende Fachhochschule. Sie kann in Vollzeit oder Teilzeit erworben werden.
	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ	Alle 3- und 4-jährigen beruflichen Grundbildungen (Lehren) schliessen nach Bestehen eines Qualifikationsverfahrens (Lehrabschlussprüfung) mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis ab. Sehr gute Schülerinnen und Schüler können die lehrbegleitende Berufsmaturität (BM I) absolvieren.
	Eidgenössisches Berufsattest EBA	2-jährige berufliche Grundbildung schliessen mit einem eidg. Berufsattest EBA ab. Die Anforderungen sind weniger hoch als bei der 3- oder 4-jährigen beruflichen Grundbildung. Es besteht die Möglichkeit, nach bestandem EBA das aufbauende EFZ in einer verkürzten beruflichen Grundbildung zu erwerben.
Sekundarstufe I	Brückenangebote	Die Brückenangebote bereiten auf den Übergang von der obligatorischen Schule in eine Berufsbildung oder in eine weiterführende Schule vor. Es gibt öffentliche und private Angebote.
	Werkschule, Realschule Sekundarschule	Die Sekundarstufe I dauert für alle drei Schularten je drei Jahre. Sie verfolgen weitgehend gleiche pädagogische Ziele. Verschieden sind hingegen die schulischen Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler, wobei deren Neigungen und Fähigkeiten berücksichtigt werden.
	Gymnasium	Das Gymnasium umfasst in der Unterstufe die ersten zwei Jahre des 6-jährigen Gymnasiums. Es richtet sich an leistungsstarke Schülerinnen und Schüler, welche in allen schulischen Bereichen überdurchschnittlichen Anforderungen genügen.
Primarstufe	Primarschule	Die Primarschule gliedert sich in sechs Schuljahre. Der Übertritt in die Sekundarstufe I erfolgt prüfungsfrei.

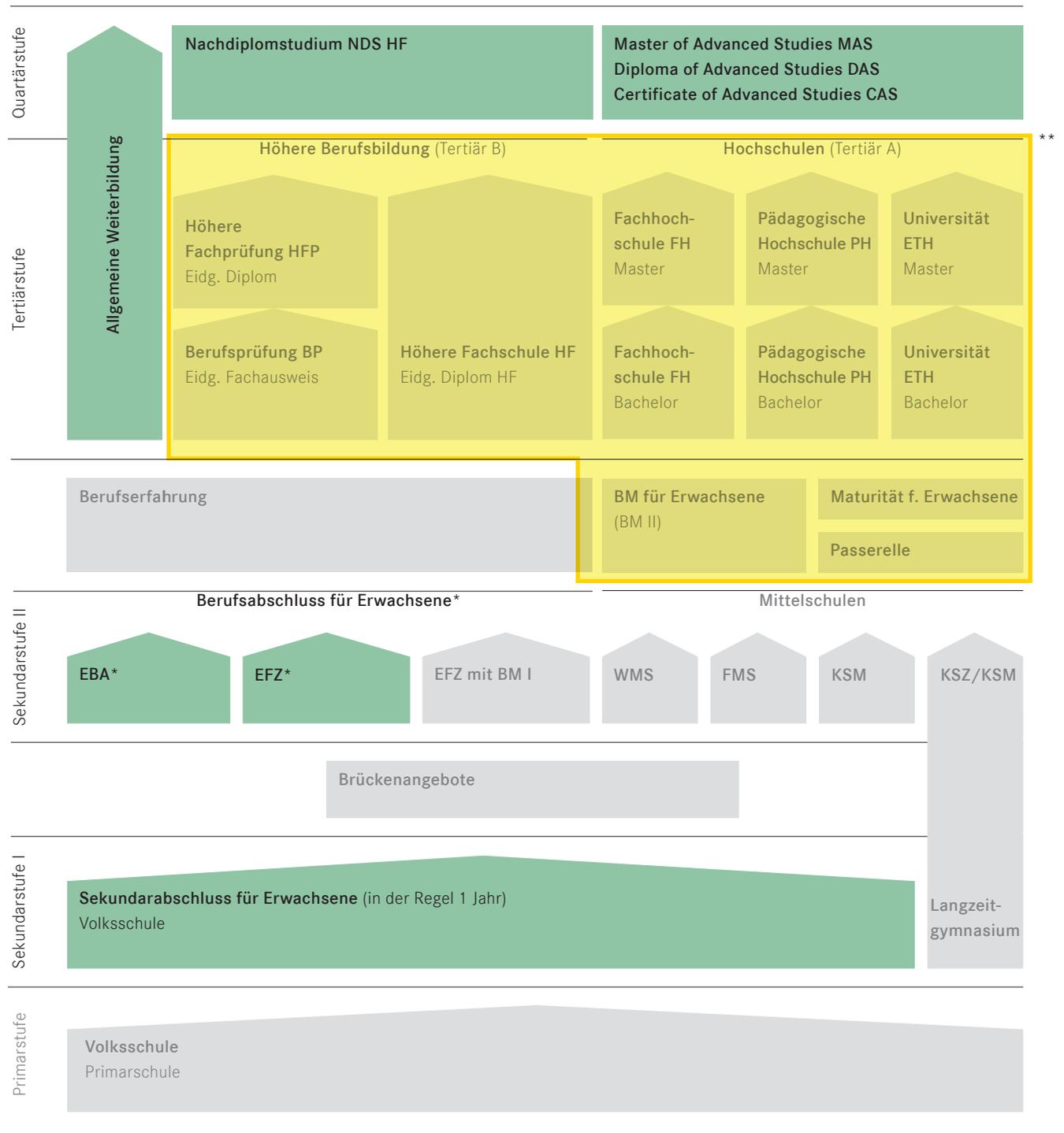
Stipendienberechtigte Abschlüsse



* Auch möglich für ungelernete Berufsleute mit mehrjähriger Berufserfahrung:
Berufsabschluss für Erwachsene: spezifische Angebote

- | | |
|--|---|
| EBA Eidgenössisches Berufsattest | FMS Fachmittelschule |
| EFZ Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis | KSM Kantonsschule Menzingen |
| BM Berufsmaturität | KSZ Kantonsschule Zug |
| WMS Wirtschaftsmittelschule | ETH Eidgenössische Technische Hochschule |

Arbeitsmarktstipendien



* Für ungelernete Berufsleute mit mehrjähriger Berufserfahrung:
Berufsabschluss für Erwachsene: spezifische Angebote

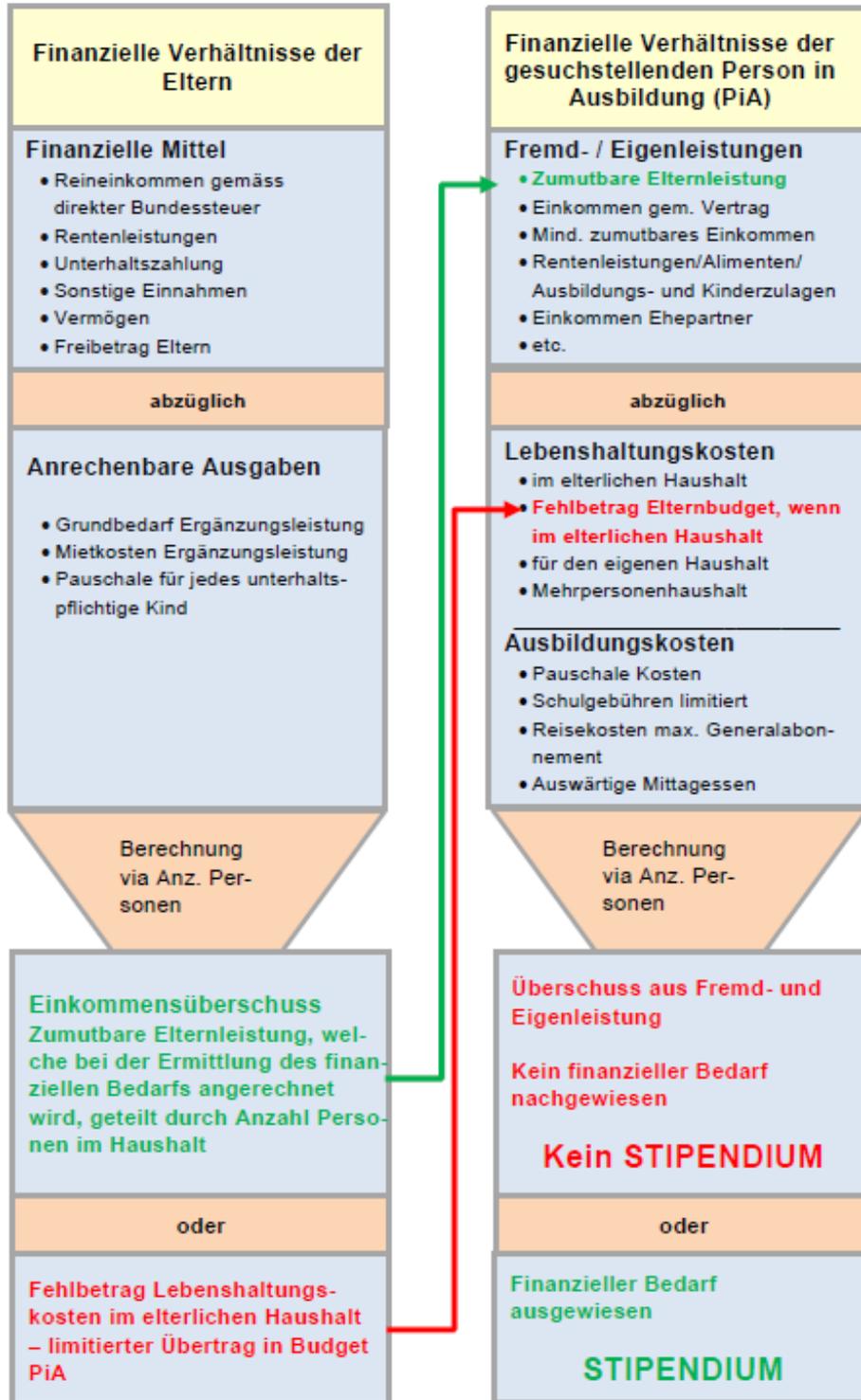
** Unterstützung ab 40 Jahren möglich

- | | | | |
|------------|-----------------------------------|------------|--------------------------------------|
| EBA | Eidgenössisches Berufsattest | FMS | Fachmittelschule |
| EFZ | Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis | KSM | Kantonsschule Menzingen |
| BM | Berufsmaturität | KSZ | Kantonsschule Zug |
| WMS | Wirtschaftsmittelschule | ETH | Eidgenössische Technische Hochschule |

Erläuterungen zur neuen Berechnung

Prinzip Ermittlung Stipendien

nach Empfehlung Stipendienkonkordat



Familienbudget

Alle Personen, die durch das Familienbudget finanziert werden, sind zu integrieren. «Ökonomisch selbständige» Kinder werden nicht berücksichtigt. Das Familienbudget umfasst demnach die Eltern (alternativ Stiefeltern oder den letzten Inhaber des Sorgerechts oder der Vormundschaft) und deren wirtschaftlich nicht selbständige Kinder und Stiefkinder, die sie unterstützen.

Personen im Familienbudget

Vorschlag zu Personen im Familienbudget bei geschiedenen Eltern und Person in Ausbildung ohne stipendienrechtlich anerkannten auswärtigen Wohnsitz:

Zahlung von behördlich genehmigten oder gerichtlich festgesetzten Unterhaltsbeiträgen	Zuordnung des Kindes zum Familienbudget der Person, an welche die Alimente/Unterhaltsbeiträge (behördlich genehmigte oder gerichtlich festgesetzte Unterhaltsbeiträge) gezahlt werden
Keine behördlich genehmigten oder gerichtlich festgesetzten Unterhaltsbeiträge	Doppelbudget und Integration des Kindes in das Budget des gemäss stipendienrechtlichem Wohnsitz zuständigen Elternteils. Falls keine klare Zuordnung möglich, Integration des Kindes in das Budget der Mutter

Im Hinblick auf Kinder geschiedener Eltern wird das Unterscheidungsmerkmal der Alimente als wichtig erachtet. Falls Alimente gezahlt werden, wird das Kind dem Familienbudget der Person zugeordnet, an welches die Alimente gezahlt wird. Falls keine Alimente gezahlt werden, wird sowohl ein Budget für die Mutter sowie ein Budget für den Vater berechnet und das Kind dem zuständigen Elternteil, gemäss stipendienrechtlichen Wohnsitz zugerechnet. Besteht eine Unterhaltsvereinbarung, dann wird nur der Elternteil berücksichtigt, dem die Kinder zugeordnet sind, und nicht das Doppelbudget genutzt. Letzteres wird nur genutzt, wenn keine Vereinbarung besteht (Vereinbarung nach Trennungsurteil). Falls eine Person in Ausbildung, zum Beispiel aufgrund von gemeinsamer Obhut der Eltern, nicht klar einem Familienbudget zugeordnet werden kann, wird sie ins Budget der Mutter integriert.

Einnahmen

Steuerbare und nicht steuerbare Einnahmen:

Sämtliche steuerbaren und nichtsteuerbaren Einkommen sind zu berücksichtigen. Als Ausgangslage zur Bestimmung der Einnahmen ist das Total der Einkünfte gemäss Bundessteuer zu verwenden. Die Verwendung des Totals der Einkünfte gemäss Bundessteuer gewährt eine stärkere Kontrolle im Hinblick auf die abzugsfähigen Ausgaben. Diese Zahlen sind transparent und gesamtschweizerisch vergleichbar. Leistungen von Sozialhilfe werden als nachrangigste Sozialleistung nicht berücksichtigt, ebenso Einkünfte aus weiteren Stipendien (privater Stiftungen), soweit diese subsidiär für bestimmte Leistungen gezahlt werden, die durch die Ausbildungsbeiträge nicht abgedeckt sind.

Das massgebende Einkommen wird wie folgt berechnet unter Berücksichtigung des Totals der Einkünfte gemäss Bundessteuer:

- a) Zuzüglich allfällig abgezogener Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) gemäss kantonalem Steuergesetz
- b) Zuzüglich Total der Liegenschaftsunterhaltskosten gemäss kantonalem Steuergesetz, soweit diese 20% des Totals der steuerbaren Bruttoerträge der Liegenschaften des Privatvermögens innerhalb und ausserhalb des Kantons Zug übersteigen

In der Berechnung der Individuellen Prämienverbilligung werden die Punkte a+b auch berücksichtigt.

Nach Rücksprache mit der Fachverantwortlichen NEST besteht die Möglichkeit, diese Zahlen anlog jetziger Abfrage zu generieren. Siehe Verordnung Individuelle Prämienverbilligung (IPV), welche diese Zahlen auch verwendet.

Berücksichtigung Vermögen

Das Vermögen wird berücksichtigt. Dabei wird ein Freibetrag pro Elternteil sowie pro Kind im Familienbudget festgelegt. Davon werden 20 % des Reinvermögens jährlich als Einkommen angerechnet.

Zulässige Abzüge:

- Krankheits- und Unfallkosten (gemäss Steuerveranlagung exkl. Kosten für die obligatorische Grundversicherung KVG)

Freiwillige Beiträge an die 2. und 3. Säule werden bei der Stipendienberechnung nicht berücksichtigt, da damit eine Möglichkeit gegeben wäre, Einkommen mittels Investition in die Altersvorsorge gezielt zu reduzieren, um damit einen Stipendienanspruch zu generieren.

Die Summe aus Einkommen und der anteiligen Berücksichtigung von Vermögen, abzüglich der zulässigen Abzüge, bezeichnet das stipendienrechtliche massgebende Einkommen.

Anerkannte Ausgaben

Nebst den Einkommens- und Vermögensverhältnissen werden beim Fehlbetragsystem im Elternbudget die anerkannten Ausgaben berücksichtigt:

- Grundbedarf gemäss Ergänzungsleistungen (EL)
- Wohnkosten gemäss Ergänzungsleistungen (EL)
- ~~Kosten (Selbstbehalt Individuelle Prämienverbilligung gemäss Verfügung)~~

~~Im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung KVG (Krankenversicherungsgesetz) werden die Ausgaben für den Selbstbehalt nach Entscheid Individueller Prämienverbilligung (IPV) berücksichtigt.~~

Die Orientierung an den Ergänzungsleistungen empfiehlt sich, da diese jährlich angepasst werden, dem effektiven Bedarf in einem Hochpreiskanton wie Zug entsprechen und somit aktuell und realistisch sind.

Ermittlung Elternbeitrag

Als Elternbeitrag wird jener Einkommensanteil angerechnet, welcher den Grundbedarf der Familie und die anerkannten Ausgaben übersteigt. Ein positiver Elternbeitrag ist durch die Anzahl in nichtobligatorischer Erstausbildung befindlicher Kinder zu teilen und als zumutbare Leistung der Eltern im Budget der Person in Ausbildung geltend zu machen.

Die Aufteilung des Überschusses sollte dabei pro Kind und nicht proportional nach Ausbildungskosten der Kinder vorgenommen werden, um dabei Ungleichheiten zwischen Geschwistern im Bildungserwerb zu vermeiden.

Falls ein Fehlbetrag besteht, ist dieser durch die Anzahl der Personen im Familienbudget zu teilen und als fehlender Kostenanteil in das Budget der Person in Ausbildung auf die Seite der anerkannten Ausgaben zu übertragen. Dies bis zu einem Maximum von 5 000 Franken. Falls ein auswärtiger Wohnsitz besteht und stipendienrechtlich anerkannt ist, bleibt ein Fehlbetrag im Familienbudget im Budget der Person in Ausbildung unberücksichtigt, da der Person in Ausbildung stattdessen eigene Wohn- und Lebenshaltungskosten zuerkannt werden.

Person in Ausbildung

Einnahmen

Ein Einnahmeüberschuss im Familienbudget ist als Elternbeitrag anteilig auf der Einnahmeseite im Budget der Person in Ausbildung zu berücksichtigen.

Erwartete Eigenleistung:

Der Person in Ausbildung wird eine zumutbare Eigenleistung in Form von Erwerbstätigkeit angerechnet. Entsprechend wird der Struktur der Ausbildung Rechnung getragen.

Sämtliche weitere Einnahmen sind im Budget der Person in Ausbildung zu berücksichtigen. Freibeträge können definiert werden.

Erträge aus Liegenschaften werden analog zu den Eltern berücksichtigt.

Das Reinvermögen der Person in Ausbildung wird ebenfalls angerechnet. Ein Vermögensverzehr über die ganze Ausbildungsdauer ist zu berücksichtigen.

Anerkannte Ausgaben

Die anerkannten Ausgaben (Art und Grösse) stützen sich auf die Empfehlung des Konkordats und der Empfehlungen anderer Kantone.

Personen in Ausbildung ohne anerkannten auswärtigen Wohnsitz

Berücksichtigte Ausgaben der Person in Ausbildung	
Pauschale für Schulmaterial	2000 Tertiärstufe 2000 Sekundarstufe II
Schulgeld / Studiengebühren	Effektiv bis max. 7000
Transportkosten	Effektive Kosten für die günstigste Variante mit öffentlichem Verkehrsmittel (maximale Kosten für ein GA)
Fehlender Kostenanteil (anteiliger Fehlbetrag im Familienbudget)	Volle Berücksichtigung des aus dem Familienbudget resultierenden anteiligen Defizits (einschl. Kosten für Selbstbehalt IPV)
Kosten für auswärtige Mittagessen	2000 pro Jahr
Kosten für unterhaltspflichtige Kind	6000 pro Jahr
Übrige Kosten (Bekleidung, Vers., etc)	1000 pro Jahr gemäss Verfügung

Kriterien zur Berücksichtigung eines auswärtigen Wohnsitzes:

- Entfernung von mehr als 75 Minuten zum Ausbildungsort (dabei wird den Ausbildungszeiten Rechnung getragen, zb. dass aufgrund Arbeitszeiten keine öV zur Verfügung steht)
- Eingetragene Partnerschaft oder verheiratet
- Eigene Kinder
- Innerfamiliäre Probleme nachgewiesen (KESB)
- Zwei Jahre finanzielle Unabhängigkeit nach einer berufsbefähigenden Ausbildung
- Ab einem Alter von 25 Jahren

Personen in Ausbildung mit anerkanntem auswärtigem Wohnsitz

Berücksichtigte Ausgaben der Person in Ausbildung mit eigenem Wohnen	
Pauschale für Schulmaterial	2000 Tertiärstufe 2000 Sekundarstufe II
Schulgeld / Studiengebühren	Effektiv bis max. 7000
Transportkosten	Effektive Kosten für die günstigste Variante mit öffentlichem Verkehrsmittel (maximale Kosten für ein GA)
Grundbedarf/Wohnkosten	Grundbedarf SKOS + Miete pauschal
Gesundheitskosten	Selbstbehalt IPV gemäss Verfügung
Übrige Kosten (Bekleidung, Vers., etc)	1000 pro Jahr

Personen in Ausbildung verheiratet und/oder mit eigenem Kind

Lebt die Person in Ausbildung zusammen mit eigenen Kindern, ist sie verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft und besteht ein gemeinsamer Haushalt, oder lebt sie in einem eheähnlichen Verhältnis mit gemeinsamem Haushalt und gemeinsamen Kindern, wird ein Familienbudget erstellt. Dabei richtet sich der Grundbedarf für den Lebensunterhalt nach der Haushaltsgrösse (Anzahl Personen) gemäss den Grenzwerten der aktuellen Ergänzungsleistungen im

Kanton Zug. Dabei werden Lebensbedarf und, Wohnkosten ~~und der Selbstbehalt IPV an den Gesundheitskosten~~ berücksichtigt.

Ist die Person verheiratet, werden die finanziellen Verhältnisse des Ehepartners mit 80 % berücksichtigt.

Pro unterhaltspflichtigem Kind werden 6000 Franken angerechnet.

Der zumutbare Elternbeitrag verringert sich um 70 %. Es wird noch ein Anteil von 30 % berücksichtigt.

Berücksichtigte Ausgaben der Person in Ausbildung mit eigenem Wohnen, verheiratet mit oder ohne Kind	
Pauschale für Schulmaterial	2'000 Tertiärstufe 2'000 Sekundarstufe II
Schulgeld / Studiengebühren	Effektiv bis max. 7'000
Transportkosten	Effektive Kosten für die günstigste Variante mit öffentlichem Verkehrsmittel (maximale Kosten für ein GA)
Grundbedarf/Wohnkosten	Grundbedarf EL Wohnkosten gemäss EL
Gesundheitskosten	Selbstbehalt IPV gemäss Verfügung
Kosten für unterhaltspflichtige Kind	6000 pro Jahr
Übrige Kosten (Bekleidung, Vers., etc)	1000 pro Jahr

Bei Personen in Ausbildung mit anerkanntem auswärtigem Wohnen werden zusätzlich beim Elternbudget pauschal 10 000 Franken als anerkannte Ausgaben berücksichtigt.

Berechnungsblatt **Beispiel 1: Person in Ausbildung in Lehre / Wohnt bei Eltern / Fehlbetrag im Familienbudget Eltern**

Kategorie	Sekundarstufe II	Eltern	verheiratet	2	Geschwister im Haushalt der Eltern	2
Wohnen	daheim				Geschwister in Ausbildung	2
					Anzahl Personen im Haushalt der Eltern	5
					Kinder in Ausbildung inkl. Person in Ausbildung	3
					eigene Kinder	0

Elternbudget				Anerkannte Ausgaben Familienbudget der Eltern				
Elterneinkommen				Grundbedarf EL Eltern				30'150
Reineinkommen gemäss Bundessteuer				Grundbedarf EL Kinder				18'655
zuzüglich freiwillige Einkäufe in die 2. Säule				Miete gemäss EL				24'120
zuzüglich Beträge Säule 3a				Lebenshaltung PIA lebt in WG/Whg				-
zuzüglich Liegenschaftsunterhaltskosten				Freibetrag je Elternteil				5'000 10'000
Einkommen				Freibetrag je Geschwister im Haushalt				3'000 6'000
				Anerkannte Ausgaben Familienbudget				88'925
Vermögen gemäss Kantonssteuern Code 660				Einkommen abzüglich Ausgaben				-26'795
Vermögen				da Negativ durch Personen im Haushalt				5
Freibetrag je Elternteil				Negativ = Fehlbetrag im Familienbudget				
nach Abzug davon				Fehlbetrag im Familienbudget				-5'359
20%				<i>maximaler Fehlbetrag von -5'000</i>				ja
19'351				Korrektur maximaler Fehlbetrag				-5'000
Massgebendes Einkommen Eltern				Erstausbildung ü25				nein
62'130				Zweitausbildung/Weiterbildung ü25				nein
				Personen verheiratet oder mit Kind				nein
				Anrechenbarer Fehlbetrag				-5'000

Budget "Person in Ausbildung"				Lebenshaltungskosten im elterlichen Haushalt				
Finanzielle Mittel				Finanzielle Mittel				
Erwerbseinkommen/übrige Einkünfte				Mittagessen				3'000
davon				Total Lebenshaltungskosten				3'000
90%				Finanzielle Mittel				8'424
Mindesteinkommen				Abzüglich Ausbildungskosten				4'325
2'000				Abzüglich Lebenshaltungskosten				3'000
Vermögen				Total				Einnahmeüberschuss Person in Ausbildung
Freibetrag				Plus = Einnahmeüberschuss Person in Ausbildung				1'099
nach Abzug				Minus = Fehlbetrag Person in Ausbildung				
davon								
20%								
Finanzielle Mittel								
8'424								
Anerkannte Ausbildungskosten								
Schulgeld				max. 7'000				-
Schulmaterial				Pauschal				2'000
Reisekosten				Effektiv max. GA				1'325
übrige Kosten								1'000
Total Ausbildungskosten								4'325

Berechnung Fehlbetrag			
Elternbudget	-5'000	Anrechenbarer Fehlbetrag	
Betrag aus Budget Person in Ausbildung	1'099	Einnahmeüberschuss Person in Ausbildung	
Finanzieller Bedarf	-3'901	Negativ = Fehlbetrag = Stipendium gewährt	
Stipendium gewährt, da Fehlbetrag	3'900		

Berechnungsblatt **Beispiel 2: Person in Ausbildung in Lehre / Wohnt bei Eltern / Zumutbare Elternleistung im Familienbudget Eltern**

Kategorie	Sekundarstufe II	Eltern	verheiratet	2	Geschwister im Haushalt der Eltern	2
					Geschwister in Ausbildung	2
Wohnen	daheim				Anzahl Personen im Haushalt der Eltern	5
					Kinder in Ausbildung inkl. Person in Ausbildung	3
					eigene Kinder	0

Elternbudget				Anerkannte Ausgaben Familienbudget der Eltern				
Elterneinkommen				Grundbedarf EL Eltern				30'150
Reineinkommen gemäss Bundessteuer				Grundbedarf EL Kinder				18'655
		120'000		Miete gemäss EL				24'120
		zuzüglich freiwillige Einkäufe in die 2. Säule	5'000	Lebenshaltung PiA lebt in WG/Whg				-
		zuzüglich Beträge Säule 3a	12'000	Freibetrag je Elternteil				5'000 10'000
		zuzüglich Liegenschaftsunterhaltskosten	10'000	Freibetrag je Geschwister im Haushalt				3'000 6'000
		Einkommen	147'000	Anerkannte Ausgaben Familienbudget				88'925
Vermögen gemäss Kantonssteuern Code 660				Einkommen abzüglich Ausgaben				138'075
		Vermögen	500'000	da Positiv durch Anzahl Kinder in Ausbildung				3
		Freibetrag je Elternteil	50'000 100'000	Positiv = Zumutbare Elternleistung				
		nach Abzug	400'000	Zumutbare Elternleistung im Familienbudget				46'025
		davon	20%	<i>maximaler Fehlbetrag von -5'000</i>				nein
		Massgebendes Einkommen Eltern	227'000	Korrektur maximaler Fehlbetrag				46'025
				Erstausbildung ü25				nein
				Zweitausbildung/Weiterbildung ü25				nein
				Personen verheiratet oder mit Kind				nein
				Zumutbare Elternleistung				46'025

Budget "Person in Ausbildung"

Finanzielle Mittel				Lebenshaltungskosten im elterlichen Haushalt					
Erwerbseinkommen/übrige Einkünfte				Mittagessen				3'000	
		9'360		Total Lebenshaltungskosten				3'000	
		davon	90%	8'424	Finanzielle Mittel				8'424
		Mindesteinkommen		2'000	Abzüglich Ausbildungskosten				4'325
				8'424	Abzüglich Lebenshaltungskosten				3'000
Vermögen				Total				Einnahmeüberschuss Person in Ausbildung	1'099
Freibetrag				Plus = Einnahmeüberschuss Person in Ausbildung					
nach Abzug				Minus = Fehlbetrag Person in Ausbildung					
davon									
		20%		-					
		Finanzielle Mittel		8'424					

Anerkannte Ausbildungskosten

Schulgeld	max. 7'000	-
Schulmaterial	Pauschal	2'000
Reisekosten	Effektiv max. GA	1'325
übrige Kosten		1'000
Total Ausbildungskosten		4'325

Berechnung Fehlbetrag

Elternbudget	46'025	Zumutbare Elternleistung
Betrag aus Budget Person in Ausbildung	1'099	Einnahmeüberschuss Person in Ausbildung
Finanzieller Bedarf	47'124	Positiv = Einnahmeüberschuss = Stipendium nicht gewährt
Kein Anspruch, da Einnahmeüberschuss	-47'100	

Berechnungsblatt **Beispiel 3: Person in Ausbildung in Studium / anerkannten eigener Haushalt (SKOS) / Fehlbetrag im Familienbudget Eltern**

Kategorie	Tertiär	Eltern	verheiratet	2	Geschwister im Haushalt der Eltern	2
Wohnen	Anerkannter Haushalt eigener Haushalt (SKOS)				Geschwister in Ausbildung	2
					Anzahl Personen im Haushalt der Eltern	4
					Kinder in Ausbildung inkl. Person in Ausbildung	3
					eigene Kinder	0

Elternbudget				Anerkannte Ausgaben Familienbudget der Eltern		
Elterneinkommen				Grundbedarf EL Eltern		30'150
Reineinkommen gemäss Bundessteuer				Grundbedarf EL Kinder		13'530
		42'779		Miete gemäss EL		24'120
		-		Lebenshaltung PiA lebt in WG/Whg		5'000
		-		Freibetrag je Elternteil		5'000 10'000
		-		Freibetrag je Geschwister im Haushalt		3'000 6'000
		42'779		Anerkannte Ausgaben Familienbudget		88'800
Vermögen gemäss Kantonssteuern Code 660				Einkommen abzüglich Ausgaben		-26'670
		196'755		da Negativ durch Personen im Haushalt		4
		50'000	100'000	Negativ = Fehlbetrag im Familienbudget		
		96'755		Fehlbetrag im Familienbudget		-6'668
		19'351		<i>maximaler Fehlbetrag von -5'000</i>		<i>ja</i>
Massgebendes Einkommen Eltern				Korrektur maximaler Fehlbetrag		-5'000
		62'130		Erstausbildung ü25		nein
				Zweitausbildung/Weiterbildung ü25		nein
				Personen verheiratet oder mit Kind		nein
				Anrechenbarer Fehlbetrag		-5'000

Budget "Person in Ausbildung"

Finanzielle Mittel				Lebenshaltungskosten mit anerkanntem eigenen Haushalt		
Erwerbseinkommen/übrige Einkünfte				Grundbedarf SKOS + Pauschale für Miete 10'000		22'000
		12'000		Total Lebenshaltungskosten		22'000
	90%		10'800	Finanzielle Mittel		10'800
		5'000	10'800	Abzüglich Ausbildungskosten		9'150
Vermögen				Abzüglich Lebenshaltungskosten		22'000
		-		Total Fehlbetrag Person in Ausbildung		-20'350
		15'000		Plus = Einnahmeüberschuss Person in Ausbildung		
		-		Minus = Fehlbetrag Person in Ausbildung		
	20%		-			
Finanzielle Mittel						
			10'800			
Anerkannte Ausbildungskosten						
Schulgeld	max. 7'000		2'000			
Schulmaterial	Pauschal		3'500			
Reisekosten	Effektiv max. GA		2'650			
übrige Kosten			1'000			
Total Ausbildungskosten			9'150			

Berechnung Fehlbetrag

Elternbudget	-5'000	Anrechenbarer Fehlbetrag
Betrag aus Budget Person in Ausbildung	-20'350	Fehlbetrag Person in Ausbildung
Finanzieller Bedarf	-25'350	Negativ = Fehlbetrag = Stipendium gewährt
Stipendium gewährt, da Fehlbetrag	25'400	Höchstansatz überschritten
Höchstansatz für Stipendien	16'000	

Berechnungsblatt **Beispiel 4: Person in Ausbildung in Studium / anerkannter eigener Haushalt (SKOS) / Zumutbare Elternleistung im Familienbudget Eltern**

Kategorie	Tertiär	Eltern	verheiratet	2	Geschwister im Haushalt der Eltern	2
					Geschwister in Ausbildung	2
Wohnen	Anerkannter Haushalt eigener Haushalt (SKOS)				Anzahl Personen im Haushalt der Eltern	4
					Kinder in Ausbildung inkl. Person in Ausbildung	3
					eigene Kinder	0

Elternbudget
Elterneinkommen

Reineinkommen gemäss Bundessteuer	120'000		
zuzüglich freiwillige Einkäufe in die 2. Säule	5'000		
zuzüglich Beträge Säule 3a	12'000		
zuzüglich Liegenschaftsunterhaltskosten	10'000		
Einkommen		147'000	

Vermögen gemäss Kantonssteuern Code 660

Vermögen		500'000	
Freibetrag je Elternteil	50'000	100'000	
nach Abzug		400'000	
davon	20%		80'000

Massgebendes Einkommen Eltern **227'000**
Anerkannte Ausgaben Familienbudget der Eltern

Grundbedarf EL Eltern	30'150
Grundbedarf EL Kinder	13'530
Miete gemäss EL	24'120
Lebenshaltung PIA lebt in WG/Whg	5'000
Freibetrag je Elternteil	5'000 10'000
Freibetrag je Geschwister im Haushalt	3'000 6'000

Anerkannte Ausgaben Familienbudget
88'800
Einkommen abzüglich Ausgaben
138'200

 da Positiv durch Anzahl Kinder in Ausbildung 3
Positiv = Zumutbare Elternleistung
Zumutbare Elternleistung im Familienbudget
46'067
maximaler Fehlbetrag von -5'000 *nein*
Korrektur maximaler Fehlbetrag **46'067**

Erstausbildung ü25 nein -

Zweitausbildung/Weiterbildung ü25 nein -

Personen verheiratet oder mit Kind nein -

Zumutbare Elternleistung **46'067**
Budget "Person in Ausbildung"
Finanzielle Mittel

Erwerbseinkommen/übrige Einkünfte		12'000	
davon	90%		10'800
Mindesteinkommen		5'000	10'800

Vermögen		-	
Freibetrag		15'000	
nach Abzug		-	
davon	20%		-

Finanzielle Mittel **10'800**
Anerkannte Ausbildungskosten

Schulgeld	max. 7'000	2'000
Schulmaterial	Pauschal	3'500
Reisekosten	Effektiv max. GA	2'650
übrige Kosten		1'000
Total Ausbildungskosten		9'150

Lebenshaltungskosten mit anerkanntem eigenen Haushalt

Grundbedarf SKOS + Pauschale für Miete	10'000	22'000
Total Lebenshaltungskosten		22'000

Finanzielle Mittel **10'800**

Abzüglich Ausbildungskosten 9'150

Abzüglich Lebenshaltungskosten 22'000

Total Fehlbetrag Person in Ausbildung **-20'350**

Plus = Einnahmeüberschuss Person in Ausbildung

Minus = Fehlbetrag Person in Ausbildung

Berechnung Fehlbetrag

Elternbudget	46'067	Zumutbare Elternleistung
Betrag aus Budget Person in Ausbildung	-20'350	Fehlbetrag Person in Ausbildung
Finanzieller Bedarf	25'717	Positiv = Einnahmeüberschuss = Stipendium nicht gewährt

Kein Anspruch, da Einnahmeüberschuss **-25'700**

Berechnungsblatt		Beispiel 5: Person in Ausbildung in Studium / eigener Haushalt verheiratet und Kind / Fehlbetrag im Familienbudget Eltern								
Kategorie	Tertiär	Eltern	verheiratet	2	Geschwister im Haushalt der Eltern		2			
Wohnen	eigener Haushalt verheiratet und Kind (EL)				Geschwister in Ausbildung		2			
					Anzahl Personen im Haushalt der Eltern		4			
					Kinder in Ausbildung inkl. Person in Ausbildung		3			
					eigene Kinder		1			
Elternbudget				Anerkannte Ausgaben Familienbudget der Eltern						
Elterneinkommen				Grundbedarf EL Eltern				30'150		
Reineinkommen gemäss Bundessteuer				42'779	Grundbedarf EL Kinder			13'530		
zuzüglich freiwillige Einkäufe in die 2. Säule				-	Miete gemäss EL			24'120		
zuzüglich Beträge Säule 3a				-	Lebenshaltung PIA lebt in WG/Whg			5'000		
zuzüglich Liegenschaftsunterhaltskosten				-	Freibetrag je Elternteil			5'000		
Einkommen				42'779	Freibetrag je Geschwister im Haushalt			3'000		
								10'000		
								6'000		
Vermögen gemäss Kantonssteuern Code 660				Anerkannte Ausgaben Familienbudget				88'800		
Vermögen				196'755	Einkommen abzüglich Ausgaben				-26'670	
Freibetrag je Elternteil				50'000	da Negativ durch Personen im Haushalt				4	
nach Abzug				96'755	Negativ = Fehlbetrag im Familienbudget					
davon				20%	Fehlbetrag im Familienbudget				-6'668	
				19'351	<i>maximaler Fehlbetrag von -5'000</i>				ja	
Massgebendes Einkommen Eltern				62'130	Korrektur maximaler Fehlbetrag				-5'000	
					Erstausbildung ü25				nein	
					Zweitausbildung/Weiterbildung ü25				nein	
					Personen verheiratet oder mit Kind				nein	
					Anrechenbarer Fehlbetrag				-5'000	
<hr/>										
Budget "Person in Ausbildung"										
Finanzielle Mittel (Person in Ausbildung & Ehepartner)				Lebenshaltungskosten eigener Haushalt verheiratet und Kind (EL)						
Erwerbseinkommen/übrige Einkünfte				50'000	Grundbedarf EL Person in Ausbildung & Ehemann				30'150	
davon				90%	45'000	Grundbedarf EL Kind				7'380
Mindesteinkommen				5'000	45'000	Miete gemäss EL				22'140
						Total Lebenshaltungskosten				59'670
Vermögen				40'000	Finanzielle Mittel				47'000	
Freibetrag				verheiratet	25'000	Abzüglich Ausbildungskosten				9'150
Freibetrag				je Kind	5'000	Abzüglich Lebenshaltungskosten				59'670
nach Abzug					10'000	Total				Fehlbetrag Person in Ausbildung
davon				20%	2'000	Plus = Einnahmeüberschuss Person in Ausbildung				-21'820
Finanzielle Mittel				47'000	Minus = Fehlbetrag Person in Ausbildung					
Anerkannte Ausbildungskosten										
Schulgeld				max. 7'000	2'000					
Schulmaterial				Pauschal	3'500					
Reisekosten				Effektiv max. GA	2'650					
übrige Kosten					1'000					
Total Ausbildungskosten					9'150					
<hr/>										
Berechnung Fehlbetrag										
Elternbudget				-5'000	Anrechenbarer Fehlbetrag					
Betrag aus Budget Person in Ausbildung				-21'820	Fehlbetrag Person in Ausbildung					
Finanzieller Bedarf				-26'820	Negativ = Fehlbetrag = Stipendium gewährt					
Stipendium gewährt, da Fehlbetrag				26'800	Höchstansatz überschritten					
Höchstansatz für Stipendien				16'000						
Höchstansatz je unterhaltspflichtiges Kind				4'000						
Höchstansatz inkl. 1 Kind				20'000						

Beilage G zu Beilage 1 Öffentlich

Berechnung Arbeitsmarktstipendien im Kanton Zug

	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4	Fall 5	Fall 6	Fall 7	Fall 8							
Anzahl Erwachsene im Haushalt	2	1	1	2	2	1	1	2							
Anzahl Kinder im Haushalt	2	1	0	2	0	0	2	2							
Anzahl Personen im Haushalt	4	2	1	4	2	1	3	4							
Steuerbares Einkommen im HH	60'000	60'000	60'000	30'175	53'672	39'666	65'569	37'180							
Steuerbares Einkommen Partner/in (falls separat besteuert)	-	-	-	78'000	-	-	-	50'208							
Steuerbares Vermögen (ganzer Haushalt)	60'000	60'000	10'000	60'000	-	-	-	-							
- Freibetrag Einzel/Partnerschaft/Verheiratet	50'000	35'000	35'000	50'000	50'000	35'000	35'000	50'000							
- Freibetrag Kinder	14'000	7'000	-	14'000	-	-	14'000	14'000							
Vermögen abzüglich Freibetrag	-	18'000	-	-	-	-	-	-							
Vermögensanrechnung	10%	1'800	-	-	-	-	-	-							
Massgebendes Gesamteinkommen	60'000	61'800	60'000	108'175	53'672	39'666	65'569	87'388							
Grundbedarf Erwachsene gemäss EL	29'415	19'610	19'610	29'415	29'415	19'610	19'610	29'415							
Grundbedarf Kinder gemäss EL	13'200	7'200	-	13'200	-	-	13'200	13'200							
Miete gemäss EL	22'500	18'900	15'900	22'500	18'900	15'900	20'700	22'500							
Massgebender Beitrag	-5'115	16'090	24'490	43'060	5'357	4'156	12'059	22'273							
Eigenleistungsfaktor	50'000	0.00%	32.18%	48.98%	86.12%	10.71%	8.31%	24.12%	44.55%						
Bildungskosten	10'000	10'000	10'000	10'000	-	4'900	4'428	6'000							
Kinderbetreuung Anzahl Halbtage (Je Kind?)	40	20	-	5	-	-	38	-							
Kinderbetreuungskosten (Pauschal)	2'000	1'000	-	250	-	-	1'900	-							
Bildungserwerbsausfall (Effektiv)	-	-	-	-	8'000.0	-	-	-							
Bildungserwerbsausfall ganze/halbe Tage	5.5	20.0	-	10.0	-	40.0	40.0	-							
Bildungserwerbsausfall (Pauschal)	1'100	4'000	-	2'000	-	8'000	8'000	-							
Total anerkannte Kosten	13'100	15'000	10'000	12'250	8'000	12'900	14'328	6'000							
Arbeitsmarktstipendien															
Bildungskostenbetrag	10'000	100%	6'782	68%	5'102	51%	1'388	14%	-	89%	4'493	92%	3'360	76%	3'327
Kinderbetreuung	2'000	100%	678	68%	-	51%	35	14%	-	89%	-	92%	1'442	76%	-
Bildungserwerbsersatz	1'100	100%	2'713	68%	-	51%	278	14%	7'143	89%	7'335	92%	6'071	76%	-
Total kantonale Arbeitsmarktstipendien	13'100	100%	10'173	68%	5'102	51%	1'700	14%	7'143	89%	11'828	92%	10'872	76%	3'327
<i>Eigenleistungen effektiv</i>	-	0%	4'827	32%	4'898	49%	10'550	86%	857	11%	1'072	8%	3'456	24%	2'673

Kanton Zug

Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (AusbV)

Vom unbekannt (Stand unbekannt)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,

beschliesst:

1. Die Organe und ihre Aufgaben

§ 1 Direktion für Bildung und Kultur

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (AusbG) vom 3. Mai 1984²⁾ sowie nach dieser Verordnung über die Gewährung von Stipendien, Darlehen und Arbeitsmarktstipendien für Weiterbildungen, die dem Erwerb, dem Erhalt oder der Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit dienen.

§ 2 Stipendienstelle

¹ Die Stipendienstelle hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung von Gesuchstellenden oder ihren gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertretern;
- b) Bearbeitung der eingereichten Gesuche;
- c) Geltendmachung allfälliger Bundesbeiträge;
- d) regelmässige Information der Öffentlichkeit;
- e) Auszahlung der Beiträge;
- f) Kontrolle der Verzinsung und der Rückerstattung der Darlehen;
- g) Überprüfung der Wirtschafts- und Arbeitsmarktfähigkeit von beantragten Ausbildungen bei Arbeitsmarktstipendien.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [416.21](#)

2. Verfahren

§ 3 Gesuche für Stipendien und Darlehen

¹ Beiträge werden nur auf Gesuch hin gewährt.

² Beitragsgesuche sind der Stipendienstelle jährlich sowie bei Beginn einer neuen Ausbildungsstufe zusammen mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Anmeldungen sind bis spätestens acht Wochen nach Ausbildungsbeginn einzureichen.

³ Für verspätet eingereichte Gesuche werden Beiträge nur für die Zeit von der Einreichung bis zum Ende des Ausbildungsjahrs ausgerichtet, wobei der Einreichungsmonat vollständig mitberücksichtigt wird. Die beitragsberechtigte Zeit muss mindestens drei Monate betragen.

⁴ Bei mehrjährigen Ausbildungen ist für jedes Jahr ein neues Gesuch einzureichen.

§ 4 Gesuche für Arbeitsmarktstipendien

¹ Beiträge werden nur auf Gesuch hin gewährt. Die Gesuche sind vor Beginn der Weiterbildung einzureichen.

² Die gesuchstellende Person erteilt mittels Einreichung der notwendigen Unterlagen wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft über:

- a) die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der massgebenden Personen;
- b) ihre beruflichen Verhältnisse;
- c) den wirtschafts- und arbeitsmarktbezogenen Nutzen der Weiterbildung;
- d) ihre Teilnahme an der Weiterbildung; und
- e) eine gebührenbefreite, laufbahnberaterische Überprüfung durch das kantonale Amt für Berufsberatung, sofern von der Stipendienstelle verlangt.

³ Wer Arbeitsmarktstipendien beansprucht, meldet der Stipendienstelle jede Änderung von anspruchsbegründenden Tatsachen und Namens- oder Adressänderungen innerhalb von dreissig Tagen.

§ 5 Elektronische Datenbeschaffung durch die Stipendienstelle

¹ Die Stipendienstelle ist berechtigt, die gemäss § 21 dieser Verordnung für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge notwendigen Steuerdaten direkt via Schnittstelle im System der Steuerverwaltung abzurufen und im Entscheid offenzulegen, sofern technisch sichergestellt ist, dass ein direkter Zugriff auf andere Steuerdaten ausgeschlossen ist.

² Die Stipendienstelle ist berechtigt, zwecks Prüfung des Beitragsanspruchs über Einzelabfrage aus den kantonalen Personenregistern zu beziehen:

- a) AHV-Versichertennummer;
- b) Namen und Vornamen;
- c) Wohn- und Zustelladresse;
- d) Geburtsdatum und Geburtsort;
- e) Geschlecht;
- f) Zivilstand;
- g) Staatsangehörigkeit;
- h) bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises;
- i) bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde bzw. Herkunftsstaat.

§ 6 Entscheide

¹ Der Entscheid betreffend Stipendien oder Darlehen wird den Gesuchstellenden bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertretern schriftlich mitgeteilt. Die Beiträge werden jeweils für ein ganzes Ausbildungsjahr oder Teile davon zugesichert.

² Der Entscheid betreffend Arbeitsmarktstipendien wird den Gesuchstellenden bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertretern schriftlich mitgeteilt. Der berechnete Eigenleistungsfaktor wird jeweils für ein Jahr festgesetzt, unabhängig davon, wie viele Weiterbildungen innerhalb eines Kalenderjahrs absolviert und unterstützt werden.

§ 7 Auszahlung von Stipendien und Darlehen

¹ Die Auszahlung der zugesprochenen Beiträge setzt eine Bestätigung der Ausbildungsstätte des Beginns beziehungsweise der Fortsetzung der Ausbildung voraus.

² Die Auszahlung eines Stipendiums erfolgt in der Regel zwei Mal jährlich durch die Stipendienstelle. Beiträge bis Fr. 300.– pro Ausbildungsjahr werden in einer Rate ausbezahlt.

³ Auszahlungen erfolgen ausschliesslich auf Konten in der Schweiz.

⁴ Zugesprochene Beiträge verfallen, wenn nicht innert der Beitragsperiode unter Beilage der erforderlichen Belege um Auszahlung ersucht wird.

§ 8 Auszahlung von Arbeitsmarktstipendien

¹ Die Auszahlung erfolgt in Teilbeträgen vor und während der Weiterbildung sowie nach deren Abschluss. In begründeten Einzelfällen kann der Gesamtbetrag vor Abschluss der Weiterbildung ausbezahlt werden.

² Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe, kann die Auszahlung an das zuständige Sozialhilfeorgan erfolgen.

³ Wer gegen die Mitwirkungs- oder Meldepflicht verstösst, kann von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen und zur Rückerstattung der Arbeitsmarktstipendien verpflichtet werden.

⁴ Wer die Teilnahme an der Weiterbildung nicht belegen kann, verliert den Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien. Bei einer Verhinderung aus zwingenden Gründen bleibt der Anspruch bestehen. Krankheit ist mit einem Arztzeugnis zu belegen.

⁵ Arbeitsmarktstipendien sind zurückzuerstatten, wenn die gesuchstellende Person:

- a) unwahre Angaben macht;
- b) Tatsachen nicht meldet, die für die Anspruchsberechtigung massgeblich sind;
- c) die Teilnahme an der Weiterbildung nicht belegen kann.

⁶ Auszahlungen erfolgen ausschliesslich auf Konten in der Schweiz.

3. Beitragsberechtigung

§ 9 Beitragsberechtigung für Stipendien und Darlehen

¹ Anspruch auf Ausbildungsbeiträge hat, wer:

- a) bei Beginn der Ausbildung das 40. Altersjahr noch nicht erfüllt hat;
- b) im Kanton Zug stipendienrechtlichen Wohnsitz hat;
- c) eine beitragsberechtigte und anerkannte Ausbildung absolviert;
- d) einen finanziellen Bedarf nachweist.

§ 10 Beitragsberechtigung für Arbeitsmarktstipendien

¹ Beitragsberechtigt für Arbeitsmarktstipendien sind Personen ab 25 Jahren, die:

- a) arbeitsfähig sind;

-
- b) das Referenzalter gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946¹⁾ noch nicht erreicht haben;
 - c) seit zwei Jahren ununterbrochen im Kanton Zug wohnhaft sind;
 - d) über fünf Jahre Erwerbserfahrung verfügen; und
 - e) in den drei Kalenderjahren vor Beginn der Weiterbildung keinen eidgenössisch oder kantonal anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II oder auf der Tertiärstufe erworben haben.

² Von den Voraussetzungen gemäss § 10 Abs. 1 kann abgewichen werden, wenn:

- a) Weiterbildung den Erwerb und die Verbesserung der Grundkompetenzen bezweckt;
- b) die gesuchstellende Person direkt aus dem Ausland zugezogen ist;
- c) die Weiterbildung den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt erleichtert.

³ Bei einem Wegzug aus dem Kanton Zug bleibt der Anspruch auf Beiträge für bereits begonnene Weiterbildungen bis zu deren Abschluss bestehen.

⁴ Auf Gesuche für Weiterbildungen, die nach dem Wegzug beginnen, wird nicht eingetreten.

4. Beitragsgewährung

§ 11 Beitragsbegrenzung für Stipendien und Darlehen

¹ Der jährliche Höchstansatz für Stipendien beträgt auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe Fr. 16'000.–. Muss die beitragsberechtigte Person für den Unterhalt von Kindern aufkommen, erhöht sich der Maximalbetrag um Fr. 4000.– pro Kind.

² Ein Darlehen beträgt maximal Fr. 8000.– pro Jahr bzw. Fr. 40'000.– für die gesamte Ausbildung.

³ Ein Darlehen beträgt maximal Fr. 22'000.– pro Jahr bzw. Fr. 60'000.– für die gesamte Ausbildung, sofern die Gesuchstellenden:

- a) sich in Weiterbildung oder Zweitausbildung befinden;
- b) durch regelmässige Erwerbstätigkeit während mindestens zwei Jahren eine finanzielle Unabhängigkeit erlangt haben; und
- c) nur ein Darlehen beantragt haben; oder
- d) wenn aufgrund der Berechnung kein Stipendium möglich ist.

¹⁾ SR [831.10](#)

§ 12 Aufteilung der Beiträge in Darlehen und Stipendien

¹ Für die Erstausbildung, Weiterbildung und Zweitausbildung wird vorbehaltlich von Abs. 2 und 3 der berechnete Beitrag vollumfänglich als Stipendium bewilligt. Sofern der Bedarf nachgewiesen ist, kann die Direktion für Bildung und Kultur zusätzlich ein Darlehen gewähren.

² Für die Zweitausbildung (inkl. Ausbildung auf dem zweiten Bildungsweg) werden Darlehen und Stipendien erst ab dem dritten Semester gewährt. Eine Zweitausbildung liegt vor, wenn jemand bereits über eine abgeschlossene Ausbildung auf derselben Bildungsstufe verfügt, diese jedoch für die neue Ausbildung nicht zwingend vorausgesetzt ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- a) die Berufsmatura;
- b) das Masterstudium an Hochschulen als Fortsetzung eines Bachelorstudiums;
- c) eine Ausbildung, die nach einem längeren Unterbruch zur Erfüllung von Familienpflichten dem Wiedereinstieg dient, oder die auf äusseren Umständen wie Krankheit, Invalidität oder Arbeitslosigkeit beruht, soweit nicht Leistungen der Sozial-, Kranken- und Unfallversicherung oder anderer Dritter erbracht werden.

³ Die Finanzierung einer Drittausbildung oder eines Studiengangs nach einem Fachhochschul- oder Universitätsabschluss (z.B. Nachdiplomstudium, Executive Masterprogramm) ist — vorbehaltlich der Regelungen bezüglich der Beitragsberechtigung für Arbeitsmarktstipendien — Sache der Studierenden.

⁴ Wenn die Direktion für Bildung und Kultur ausnahmsweise einen Beitrag bewilligt, obwohl die ordentliche Ausbildungsdauer überschritten ist, dann wird der berechnete Betrag nur zur Hälfte als Stipendium gewährt.

⁵ Sofern die notwendigen Unterlagen noch nicht beigebracht sind, kann bis zu deren Vorliegen höchstens ein Darlehen gewährt werden.

§ 13 Beiträge in Form von Arbeitsmarktstipendien

¹ Arbeitsmarktstipendien werden bewilligt für Weiterbildungen, die dem Erwerb, dem Erhalt und der Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit dienen. Die Bewilligung wird insbesondere erteilt, um:

- a) Weiterbildungen zu fördern, insbesondere bei Personen mit geringem oder mittlerem Qualifikationsgrad, um deren wirtschaftliche Unabhängigkeit zu stärken;
- b) das lebenslange Lernen zu fördern, insbesondere im Bereich der Grundkompetenzen;

-
- c) durch die Entwicklung des Bildungspotenzials für den Arbeitsmarkt volkswirtschaftlichen Nutzen zu stiften.

§ 14 Verzinsung und Rückzahlung von Darlehen

¹ Darlehen sind mit Wirkung ab 1. Januar des auf den Abschluss der Ausbildung folgenden Jahrs zu verzinsen. Der Zinssatz ist gleich dem jeweiligen Zinssatz für Sparkonten der Zuger Kantonalbank (Stichtag: 31. Dezember), mindestens aber 0.5 %. In Härtefällen kann die Direktion für Bildung und Kultur diese Bedingungen ändern.

² Spätestens fünf Jahre nach abgeschlossener Ausbildung beginnt die Rückzahlungspflicht der Schuldnerin bzw. des Schuldners, wobei das Darlehen in der Regel innert weiterer fünf Jahre zurückbezahlt sein muss.

³ In Härtefällen kann die Direktion für Bildung und Kultur die Rückzahlungsfrist erstrecken oder auf eine Rückzahlung verzichten. Bis zu einer Höhe von Fr. 5000.– entscheidet die Direktion für Bildung und Kultur selbst über den Verzicht. Bei Beträgen über Fr. 5000.– bedarf der Entscheid der schriftlichen Zustimmung der Finanzdirektion, sofern kein Verlustschein vorliegt.

§ 15 Anerkannte Ausbildungen

¹ Ausbildungen in der Schweiz sind anerkannt, wenn sie zu einem kantonal oder eidgenössisch anerkannten Abschluss führen, auf einen solchen vorbereiten oder diesen ergänzen. Dies sind:

- a) kantonale Brückenangebote;
- b) Ausbildungen auf der Sekundarstufe II;
- c) die Tertiärstufe A und B;
- d) studienvorbereitende Massnahmen sowie Hochschulstudiengänge, welche auf die Tertiärstufe B folgen.

² Ausbildungen, die weniger als ein Jahr dauern, sind mit Ausnahme der Vorbereitungslehrgänge auf eidgenössische Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen nicht beitragsberechtigt bzw. für diese können bei Erfüllung der Voraussetzungen Arbeitsmarktstipendien beantragt werden.

³ Ausbildungen im Ausland sind beitragsberechtigt, wenn die gesuchstellende Person die Gleichwertigkeit mit entsprechenden Ausbildungen in der Schweiz nachweist. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der gesuchstellenden Person. Für eine Anerkennung einer Aus- und Weiterbildung im Ausland wird vorausgesetzt, dass die Person in Ausbildung die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz erfüllt.

⁴ Die Direktion für Bildung und Kultur kann weitere Ausbildungen anerkennen, wenn das Ausbildungsziel und die Ausbildungsinhalte sowie die Anforderungen und das Aufnahmeverfahren klar strukturiert und umschrieben sind. Die Ausbildung muss mindestens 200 Lektionen umfassen und von einem Berufsverband anerkannt sein.

§ 16 Anerkannte Weiterbildungen für Arbeitsmarktstipendien

¹ Anerkannte Weiterbildungen für Arbeitsmarktstipendien sind solche, die:

- a) den Erwerb eines kantonal anerkannten Abschlusses auf der Sekundarstufe I für Erwachsene ermöglichen;
- b) den Erwerb eines eidgenössischen Berufsattests oder eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses durch Personen, die über keinen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen, ermöglichen;
- c) nicht staatlich geregelt oder eidgenössisch anerkannt sind;
- d) als formale Weiterbildungen für Personen ab dem vollendeten 40. Altersjahr in Frage kommen, wenn infolge technologischer oder gesellschaftlicher Entwicklung ihr Berufsabschluss nicht mehr für ein wirtschaftliches Auskommen ausreicht.

§ 17 Ordentliche Ausbildungsdauer

¹ Als ordentliche Ausbildungsdauer gilt die normalerweise für die gewählte Ausbildung benötigte Ausbildungsdauer zuzüglich zwei Semester.

² In begründeten Fällen können Ausbildungsbeiträge länger gewährt werden.

³ Bei einem einmaligen Wechsel der Ausbildung bleibt der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge bestehen. Die Dauer der Beitragsberechtigung richtet sich nach der neuen Ausbildung, wobei die zuständige Behörde bei der Berechnung der entsprechenden Beitragsdauer die Zeit der ersten Ausbildung in begründeten Fällen in Abzug bringen kann.

§ 18 Ordentliche Beitragsperiode für Arbeitsmarktstipendien

¹ Die Beitragsperiode beginnt am ersten Tag des Monats, in dem die Weiterbildung beginnt und dauert zwölf Monate.

² Fällt der Beginn zusätzlicher Weiterbildungen in die bereits laufende Beitragsperiode, ist diese massgebend.

³ Die nachfolgende Beitragsperiode schliesst unmittelbar an die vorangehende Beitragsperiode an, wenn eine Weiterbildung über das Ende einer Beitragsperiode hinaus dauert.

5. Finanzieller Bedarf bei Stipendien und Darlehen

§ 19 Bedarfsnachweis

¹ Zur Bestimmung des finanziellen Bedarfs werden die finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Person und ihrer Eltern erhoben.

² Ist die gesuchstellende Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, werden die finanziellen Verhältnisse des Partners mitberücksichtigt.

³ Ein finanzieller Bedarf ist ausgewiesen, wenn die zumutbaren Eigen- und Fremdleistungen nicht ausreichen, um die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten zu decken.

5.1 Berechnung der zumutbaren Elternleistung

§ 20 Familienbudget der Eltern

¹ Mit dem Familienbudget der Eltern der Person in Ausbildung werden die finanziellen Verhältnisse der Eltern und ihrer im gleichen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder erfasst.

² Leben die Eltern im gleichen Haushalt wie die Person in Ausbildung, wird ein gemeinsames Familienbudget erstellt.

³ Leben die Eltern nicht im gleichen Haushalt, werden zwei getrennte Familienbudgets erstellt. Leistet ein Elternteil amtlich festgelegte Unterhaltsbeiträge an die Person in Ausbildung, wird für diesen Elternteil kein Familienbudget erstellt.

⁴ Die finanziellen Verhältnisse eines Stiefelternteils können angemessen berücksichtigt werden.

5.1.1 Finanzielle Mittel

§ 21 Massgebendes Einkommen und Vermögen der Eltern

¹ Das massgebende Einkommen und Vermögen der Eltern wird wie folgt berechnet:

- a) Reineinkommen gemäss Bundessteuer;
- b) zuzüglich 20 % des Reinvermögens gemäss kantonalem Steuergesetz nach Abzug eines Freibetrags von Fr. 50'000.– pro Elternteil;
- c) zuzüglich allfällig abbezogener, freiwilliger Einkäufe in die 2. Säule gemäss kantonalem Steuergesetz;

-
- d) zuzüglich allfällig abzogener Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) gemäss kantonalem Steuergesetz;
 - e) zuzüglich des Totals der Liegenschaftsunterhaltskosten gemäss kantonalem Steuergesetz, soweit dies 20 % des Totals der steuerbaren Bruttoerträge der Liegenschaften des Privatvermögens innerhalb und ausserhalb des Kantons Zug übersteigen.

² Fehlen entsprechende Veranlagungsverfügungen oder liegt die veranlagte Steuerperiode mehr als zwei Jahre zurück, sind die massgeblichen Verhältnisse von der Person in Ausbildung auf andere Weise nachzuweisen.

³ Aus triftigen Gründen kann von der Anrechnung einer Elternteilung eines oder beider Elternteile abgesehen werden.

⁴ Werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern der Person in Ausbildung nicht nachgewiesen, wird pro nicht nachgewiesenem Elternteil ein mutmassliches steuerbares Einkommen von mindestens Fr. 70'000.– berücksichtigt.

⁵ Bei folgenden nachweisbaren Gründen sind nur die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eines Elternteils zu berücksichtigen. Besteht nachweislich kein Kontakt zu beiden Elternteilen, sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse unberücksichtigt zu lassen:

- a) nachweisliche Gefährdung der gesuchstellenden Person in Bezug auf Gewaltanwendung bei Kontaktaufnahme zum unterhaltspflichtigen Elternteil oder zu den Eltern;
- b) unterhaltspflichtiger Elternteil hat Wohnsitz im Ausland und es besteht nachweislich kein Kontakt;
- c) Vater ist bei Geburt der Person in Ausbildung durch die Mutter nicht bekannt gegeben worden;
- d) unterhaltspflichtiger Elternteil ist nachweislich unbekanntes Aufenthalts;
- e) im Wohnsitzland der Eltern oder eines Elternteils besteht kein geordnetes System für die Besteuerung von Einkommen und Vermögen.

5.1.2 Anerkannte Ausgaben

§ 22 Anerkannte Ausgaben Familienbudget Eltern

¹ Als Ausgaben für das Familienbudget der Eltern werden anerkannt:

- a) der Grundbedarf gemäss den kantonalen Ergänzungsleistungen;
- b) die Mietkosten gemäss den kantonalen Ergänzungsleistungen;
- c) der Freibetrag für die Eltern; Fr. 10'000.– pro Elternteil pro Haushalt;

-
- d) der Freibetrag für die Geschwister; pro Geschwister im Haushalt Fr. 3000.–;
 - e) der Kostenanteil von Fr. 5000.– je Elternteil im Haushalt, falls die Person in Ausbildung eine eigene Wohnung hat.

5.1.3 Zumutbare Elternleistung

§ 23 Zumutbare Elternleistung

¹ Ergibt sich aus dem Familienbudget der Eltern ein Einnahmenüberschuss, entspricht dieser der zumutbaren Elternleistung.

² Die zumutbare Elternleistung wird auf die Kinder aufgeteilt, die sich in der nachobligatorischen Erstausbildung befinden. Die zumutbare Elternleistung wird im Budget der Person in Ausbildung als Einnahme angerechnet.

³ Bei der Gewichtung des zumutbaren Elternbeitrags wird dem Alter und der Bildungsstufe Rechnung getragen:

- a) Erstausbildung bis 25 Jahre 100 %;
- b) Erstausbildung ab 25 Jahre 50 % des Elternbeitrages;
- c) Zweitausbildung/Weiterbildung ab 25 Jahre 50 % vom Betrag nach Berücksichtigung von Bst. b);
- d) Personen verheiratet oder mit Kind 30 % vom Betrag nach Berücksichtigung von Bst. a bis c.

⁴ Verzichtet eine Gesuchstellerin bzw. ein Gesuchsteller auf ein Stipendium und wird stattdessen ein Darlehen beantragt, so werden die finanziellen Verhältnisse der Eltern nicht berücksichtigt, sofern sie bzw. er eine Erstausbildung abgeschlossen und danach durch eine regelmässige Erwerbstätigkeit während mindestens zwei Jahren finanziell von den Eltern unabhängig war.

§ 24 Fehlbetrag aus Familienbudget

¹ Ergibt sich aus dem Familienbudget ein Fehlbetrag, wird dieser durch die Zahl der im selben Haushalt lebenden Personen geteilt. Das Ergebnis wird der gesuchstellenden Person als anerkannte Ausgaben bis zu einem Maximum von Fr. 5000.– berücksichtigt, sofern die Person in Ausbildung mit den Eltern oder einem Elternteil im selben Haushalt lebt.

5.2 Berechnung des Ausbildungsbeitrags

§ 25 Budget der Person in Ausbildung

¹ Mit dem Budget der Person in Ausbildung werden deren finanzielle Verhältnisse erfasst.

² Für eine Person in Ausbildung wird ein Familienbudget erstellt, wenn:

- a) sie zusammen mit eigenen Kindern lebt;
- b) sie verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt; und
- c) ein gemeinsamer Haushalt besteht oder sie mit gemeinsamen Kindern lebt.

5.2.1 Finanzielle Mittel

§ 26 Einkommen

¹ Der Person in Ausbildung wird das während des Ausbildungsjahres erzielte Erwerbseinkommen zu 90 % angerechnet. Alle übrigen Einkünfte wie Ersatzeinkommen, Unterhaltsbeiträge oder Renten, auf welche ein eigener Anspruch besteht, sowie Unterhaltsbeiträge für eigene Kinder, werden vollständig angerechnet. In Abzug gebracht werden Unterhaltsbeiträge, welche die Person in Ausbildung zu bezahlen hat.

² Der Person in Ausbildung wird in jedem Fall ein jährlicher Mindesterwerb angerechnet:

- a) für die Erstausbildung auf der Sekundarstufe II: Fr. 2000.–;
- b) für alle übrigen Ausbildungen: Fr. 5000.–.

§ 27 Vermögensanteil

¹ Der für die Berechnung der zumutbaren Eigenleistung anrechenbare Anteil des gesamten Reinvermögens beträgt 20 % nach Abzug folgender Freibeträge:

- a) alleinstehend: Fr. 15'000.–;
- b) verheiratet: Fr. 25'000.–;
- c) pro eigenes Kind: Fr. 5000.–.

5.2.2 Anerkannte Ausgaben

§ 28 Ausbildungskosten

¹ Für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II gelten folgende jährliche Beträge als anerkannt:

- a) Schulgeld: tatsächliche Kosten, höchstens Fr. 7000.–;
- b) Schulmaterial: pauschal Fr. 2000.– pro Jahr;
- c) Reisekosten: tatsächliche Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel, höchstens aber die Kosten eines Generalabonnements der 2. Klasse. Kann die Bildungsinstitution nicht oder nur erschwert mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden, wird ein Betrag von höchstens den Kosten eines Generalabonnements der 2. Klasse gewährt;
- d) übrige Kosten (Bekleidung, Körperpflege, Versicherungen etc.): pauschal Fr. 1000.–.

² Für Ausbildungen auf der Tertiärstufe gelten folgende jährliche Beträge als anerkannt:

- a) Schulgeld und Studiengebühren: tatsächliche Kosten, höchstens Fr. 7000.–;
- b) Schulmaterial: pauschal Fr. 3500.– pro Jahr;
- c) Reisekosten: tatsächliche Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel, höchstens aber die Kosten eines Generalabonnements der 2. Klasse. Kann die Bildungsinstitution nicht oder nur erschwert mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden, wird ein Betrag von höchstens den Kosten eines Generalabonnements der 2. Klasse gewährt;
- d) übrige Kosten (Bekleidung, Körperpflege, Versicherungen etc.): pauschal Fr. 1000.–.

§ 29 Lebenshaltungskosten im elterlichen Haushalt

¹ Wohnt die Person in Ausbildung im elterlichen Haushalt, sind ihre Lebenshaltungskosten in der Berechnung der zumutbaren Elternleistung bereits enthalten.

² Zusätzlich werden Mehrkosten von pauschal Fr. 3000.– für auswärtige Verpflegung angerechnet.

³ Zudem kann für jedes unterhaltspflichtige, eigene Kind ausserhalb des Haushalts ein Abzug von Fr. 6000.– geltend gemacht werden.

⁴ Weitere unvermeidbare Kosten können anerkannt werden, sofern diese mittels Belegen nachgewiesen werden.

§ 30 Lebenshaltungskosten mit eigenem Haushalt

¹ Lebenshaltungskosten für einen eigenen Haushalt werden nur berücksichtigt, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a) eine Entfernung von mehr als 75 Minuten zum Ausbildungsort (von Tür zu Tür; dabei ist auch den Ausbildungszeiten Rechnung zu tragen);
- b) eingetragene Partnerschaft oder verheiratet;
- c) eigene Kinder;
- d) innerfamiliäre Probleme, die nachgewiesen sind (z.B. durch die Einschaltung KESB);
- e) zwei Jahre finanzielle Unabhängigkeit nach einer berufsbefähigenden Ausbildung (z.B. Berufslehre);
- f) älter als 25 Jahre.

§ 31 Lebenshaltungskosten mit anerkanntem eigenen Haushalt

¹ Lebt die Person in Ausbildung ohne eigene Familie in einem eigenen Haushalt, richtet sich der Grundbedarf für den Lebensunterhalt nach den Grenzwerten der aktuellen SKOS-Richtlinien zuzüglich einer Pauschale für Miete von Fr. 10'000.– pro Jahr und den Selbstbehalt gemäss Verfügung der Individuellen Prämienverbilligung (IPV) an die Gesundheitskosten.

² Zusätzlich kann für jedes unterhaltspflichtige, eigene Kind ausserhalb des Haushalts ein Abzug von Fr. 6000.– geltend gemacht werden.

5.3 Bemessung Ausbildungsbeitrag

§ 32 Einnahmenüberschuss

¹ Ergibt sich im Budget der Person in Ausbildung aus der Gegenüberstellung der vorhandenen finanziellen Mittel und der anrechenbaren Ausgaben ein Einnahmenüberschuss, so besteht kein Anspruch auf Stipendien.

² Darlehen können bis zu einem Überschuss von Fr. 10'000.– im Budget der Gesuchstellenden gewährt werden.

§ 33 Fehlbetrag

¹ Ergibt sich im Budget der Person in Ausbildung aus der Gegenüberstellung der vorhandenen finanziellen Mittel und der anerkannten Ausgaben ein Fehlbetrag, wird in dieser Höhe ein Ausbildungsbeitrag gewährt. Vorbehalten bleiben Höchstansätze.

6. Finanzieller Bedarf bei Arbeitsmarktstipendien

§ 34 Subsidiarität

¹ Arbeitsmarktstipendien sind subsidiär zu anderen Finanzierungsmöglichkeiten. Die Finanzierung obliegt primär der betroffenen Person sowie den gesetzlich oder vertraglich verpflichteten Personen.

² Der Kanton richtet Beiträge aus, sofern:

- a) es der betroffenen Person aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht möglich ist, für die Kosten der Weiterbildung aufzukommen;
- b) von Arbeitgebenden oder aus sozialpartnerschaftlichen Verpflichtungen keine ausreichenden Beiträge an die Weiterbildung erfolgen;
- c) keine ausreichenden, anderweitigen, staatlichen Leistungen beansprucht werden können.

§ 35 Eigenleistungsfaktor

¹ Arbeitsmarktstipendien werden ausgerichtet an die Kosten der Weiterbildung und als Bildungserwerbsersatz an den weiterbildungsbedingten Erwerbsausfall. Dazu wird ein Eigenleistungsfaktor ermittelt.

² Der Eigenleistungsfaktor bestimmt, welchen Anteil die gesuchstellende Person selbst zu tragen hat.

§ 36 Bemessung Eigenleistungsfaktor

¹ Der Eigenleistungsfaktor bemisst sich nach der Grundlage dividiert durch einen Grenzbetrag, ab dem keine Beiträge mehr ausgerichtet werden.

² Die Ermittlung des Eigenleistungsfaktors resultiert aus dem Total der Einkünfte anhand der aktuellen Lohnabrechnung plus Anteil steuerbarem Vermögen abzüglich der festgelegten, anerkannten Abzüge. Die Abzüge orientieren sich an den kantonalen Ergänzungsleistungen.

³ Für die Beitragsbemessung sind die persönlichen und finanziellen Verhältnisse zu Beginn der Beitragsperiode massgebend.

⁴ Massgebende Personen sind die gesuchstellende Person und, sofern im gleichen Haushalt lebend:

- a) die Ehepartnerin oder der Ehepartner;
- b) die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner;
- c) die mit der gesuchstellenden Person in einer faktischen Lebensgemeinschaft lebende Person, wenn mindestens ein gemeinsames Kind im Haushalt lebt.

⁵ Der Grenzbetrag für die Bemessung des Eigenleistungsfaktors beträgt Fr. 50'000.–. Der Eigenleistungsfaktor gilt für alle Weiterbildungen und deren Etappen, die während einer Beitragsperiode beginnen. Er wird für jede Beitragsperiode neu bemessen.

⁶ Bezieht die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss dem Sozialhilfegesetz¹⁾ oder der Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich²⁾ beträgt der Eigenleistungsfaktor null.

§ 37 Bildungskosten

¹ Anerkannte Weiterbildungskosten sind:

- a) Gebühren der Weiterbildung und Prüfungsgebühren;
- b) Auslagen für obligatorische Lehrmittel;
- c) Fahrkosten des öffentlichen Verkehrs bei ausserkantonalem Weiterbildungsort;
- d) Kosten für Übernachtung und Mahlzeiten bei obligatorischen mehrtägigen Weiterbildungsteilen ausserhalb des üblichen Bildungsorts.

² Betreuungskosten können als Bildungskosten geltend gemacht werden für Kinder bis zur Vollendung des 12. Altersjahrs.

³ Die Betreuungskosten werden als Bildungskosten anerkannt, wenn:

- a) das betreute Kind mit der gesuchstellenden Person in einem Haushalt lebt;
- b) die gesuchstellende Person den Bedarf an Kinderbetreuung nachweist;
- c) der Unterricht während mindestens zwei Stunden ausserhalb der regulären Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtung stattfindet.

§ 38 Bildungserwerbsersatz

¹ Ein Erwerbsausfall gilt als erheblich, wenn eine Weiterbildung zu mindestens zehn ganzen Erwerbsausfalltagen in einer Beitragsperiode führt.

² Erwerbsausfalltage von gleichzeitig beantragten Weiterbildungen werden zusammengezählt.

³ Ein Erwerbsausfalltag liegt vor, wenn:

- a) der Unterricht auf die üblichen oder geplanten Arbeitszeiten innerhalb eines Tages fällt;
- b) die Arbeitsleistung nicht zu einem anderen Zeitpunkt erbracht werden kann;
- c) die Weiterbildung zu einer Erwerbseinbusse führt.

¹⁾ BGS [861.4](#)

²⁾ BGS [861.42](#)

⁴ Anerkannt wird:

- a) ein halber Erwerbsausfalltag, wenn der Unterricht mindestens zwei Stunden dauert;
- b) ein ganzer Erwerbsausfalltag, wenn der Unterricht mindestens sechs Stunden dauert.

⁵ Selbstständig Erwerbstätigen wird ein Bildungserwerbsersatz ausgerichtet, wenn sie:

- a) aufgrund der Art ihrer Erwerbstätigkeit über wenig Spielraum bei der Arbeitszeit verfügen;
- b) die selbstständige Erwerbstätigkeit während der drei Kalenderjahre vor Beginn der Weiterbildung ausübten;
- c) wegen der Weiterbildung eine erhebliche Umsatzeinbusse erleiden.

⁶ Eine Umsatzeinbusse gilt als erheblich, wenn diese mindestens 20 % beträgt. Massgebend für die Berechnung sind:

- a) der Jahresumsatz im letzten Geschäftsjahr vor Beginn der Weiterbildung;
- b) der Jahresumsatz im Geschäftsjahr, in das der Beginn der Beitragsperiode fällt.

⁷ Als teilweise selbstständig Erwerbstätige gelten Personen, die aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit das höhere Einkommen erzielen als aus der unselbstständigen.

⁸ Die Tagespauschalen betragen bei Eigenleistungsfaktor null:

- a) Fr. 110.– für einen halben Erwerbsausfalltag;
- b) Fr. 220.– für einen ganzen Erwerbsausfalltag.

⁹ Liegt der Eigenleistungsfaktor zwischen null und eins, wird dieser mit der Pauschale multipliziert und das Ergebnis von der Pauschale abgezogen. Ein Anspruch auf Bildungserwerbsersatz entfällt, wenn der Eigenleistungsfaktor eins oder mehr beträgt.

¹⁰ Massgebend für das Einkommen vor Beginn der Weiterbildung ist das Nettoeinkommen des letzten Kalenderjahres. Das anrechenbare Nettoeinkommen vor Beginn der Weiterbildung beträgt höchstens Fr. 57'420.– (261 Arbeitstage à Fr. 220.– Tagespauschale).

¹¹ Die gesuchstellende Person hat geeignete Belege für die Ermittlung und Überprüfung der Erwerbsausfalltage, der Einkommens- und der Umsatzeinbusse einzureichen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	